



Rat der
Europäischen Union

117048/EU XXV. GP
Eingelangt am 30/09/16

Brüssel, den 30. September 2016
(OR. en)

12785/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0295 (COD)

COMER 103
CONOP 80
CFSP/PESC 778
ECO 59
UD 196
ATO 57

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	30. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 616 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 616 final.

Anl.: COM(2016) 616 final

Brüssel, den 28.9.2016
COM(2016) 616 final

2016/0295 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der
Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchführung betreffend Güter mit
doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)**

{SWD(2016) 314 final}

{SWD(2016) 315 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Im Mai 2009 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck¹ (im Folgenden „Verordnung“). Nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung legte die Kommission im Oktober 2013 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen umfassenden Bericht² über die Durchführung der Verordnung vor. Darin wurde der Schluss gezogen, dass das Ausfuhrkontrollsystem der EU solide rechtliche und institutionelle Grundlagen bereitstellt, jedoch nicht statisch bleiben darf, sondern angepasst werden muss, um neuen Herausforderungen gewachsen zu sein. Im April 2014 nahm die Kommission eine Mitteilung³ mit konkreten politischen Optionen für eine Überarbeitung des Ausfuhrkontrollregimes der EU und seine Anpassung an den raschen Wandel der technischen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen an. Im Jahr 2015 führte die Kommission eine Folgenabschätzung der in der Mitteilung aufgezeigten Optionen durch, um die geeignetsten gesetzgeberischen und nicht gesetzgeberischen Maßnahmen für deren Umsetzung zu ermitteln. Die Ergebnisse der Folgenabschätzung wurden bei der Ausarbeitung dieses Vorschlags berücksichtigt.

Die Überarbeitung der Ausfuhrkontrollpolitik wurde angesichts der Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der Verringerung des Aufwands, den sie mit sich bringen könnte, als Initiative im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) eingestuft.

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates wurde mehrfach geändert. Aus Gründen der Klarheit und Lesbarkeit empfiehlt es sich, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag zielt auf die Unterstützung der allgemeinen politischen Ziele der Union gemäß Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union, d. h. darauf, zu Frieden, Sicherheit sowie zu freiem und gerechtem Handel und zum Schutz der Menschenrechte beizutragen. Der Vorschlag trägt zur Verwirklichung der Europäischen Sicherheitsstrategie⁴ bei und entspricht insbesondere den Schlussfolgerungen des Rates von 2013 über die neuen Herausforderungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW)⁵. Durch den Vorschlag wird auch gewährleistet, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihren internationalen Verpflichtungen wirksam nachkommen, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Überdies wird der Vorschlag die EU bei ihren

¹ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

² COM(2013) 710 final vom 16.10.2013.

³ COM(2014) 244 final vom 24.4.2014.

⁴ Die Europäische Sicherheitsstrategie wurde vom Europäischen Rat am 12. Dezember 2003 verabschiedet.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates „Sicherstellen, dass die EU den neuen Herausforderungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) weiterhin wirksam begegnet“ vom 21. Oktober 2013.

Bemühungen, den Zugang nichtstaatlicher Akteure zu sensiblen Gütern zu verhindern, unterstützen und so zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen.⁶ Schließlich ist der Vorschlag angesichts der zunehmend verschwimmenden Grenzen zwischen dem zivilen und dem Verteidigungssektor Teil der Anstrengungen der EU zur Abwehr hybrider Bedrohungen⁷.

Der Vorschlag steht voll und ganz im Einklang mit dem handelspolitischen Ziel der EU, die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und Verzerrungen des Handels zu verringern, sowie mit der Mitteilung „Handel für alle“⁸ von 2015, in der eine „ehrzeigige Modernisierung der Politik der EU zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck [...] einschließlich der Verhinderung des zu Menschenrechtsverletzungen führenden Missbrauchs digitaler Angriffs- und Überwachungssysteme“ angekündigt wurde.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag – und insbesondere die Bestimmungen über Technologien für digitale Überwachung – wird gemäß dem Aktionsplan für Menschenrechte von 2015⁹ und den Leitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung¹⁰, in denen verschärfte Ausfuhrkontrollen bei solchen Technologien ausdrücklich gefordert werden, zum weltweiten Schutz der Menschenrechte beitragen.

Der Vorschlag unterstützt außerdem die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, da durch die Einführung von Kontrollen für die Technologie für digitale Überwachung die mit dem digitalen Handel verbundenen Risiken beherrscht werden sollen. Da der Vorschlag insbesondere darauf abzielt, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, indem das EU-Recht einfacher und weniger kostspielig gestaltet wird, dient er auch den Zielen des REFIT-Programms.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind fester Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik gemäß Artikel 207 AEUV.

- **Subsidiarität**

Der Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck muss gemäß Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden, wobei die Vorrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit zu wahren sind. Ein Eingreifen der EU ist überdies notwendig, da die verfolgten sicherheitspolitischen Ziele nur gemeinsam erreicht werden können; hierfür müssen die zuständigen Behörden eng zusammenarbeiten und sich nach denselben Grundsätzen richten. Maßnahmen auf EU-Ebene sind außerdem notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen auf dem

⁶ ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

⁷ JOIN(2016) 18 vom 6. April 2016.

⁸ COM(2015) 497 vom 14. Oktober 2015.

⁹ JOIN(2015) 16 vom 28.4.2015.

¹⁰ Rat (Auswärtige Angelegenheiten), 12. Mai 2014.

Binnenmarkt entgegenzuwirken und die Konvergenz mit Drittländern im Hinblick auf die Kontrollen sowie weltweit ausgeglichene Wettbewerbsbedingungen zu fördern.

Das Eingreifen der EU ist nach der Grundrechtecharta gerechtfertigt, da festgestellt wurde, dass mehrere Menschenrechte durch die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck beeinträchtigt werden könnten; dies gilt insbesondere für Ausfuhren von Technologien für digitale Überwachung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Bestimmungen dieses Vorschlags sind auf das zur Erreichung der Ziele der Verordnung notwendige Maß beschränkt und stehen somit im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Vorschlag besteht vor allem aus Änderungen bestehender Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, soweit diese durch die Erhöhung der Effizienz oder der Kohärenz der Kontrollen in der gesamten EU ausreichend begründet sind. Es werden auch Änderungen vorgeschlagen, die darauf abzielen, auf dem gesamten Binnenmarkt die Verwaltung der Kontrollen zu vereinfachen und den Aufwand für die Akteure zu verringern.

Durch den Vorschlag werden jedoch auch neue Bestimmungen zur Kontrolle der Ausfuhr bestimmter Technologien für digitale Überwachung eingeführt, um eine durch die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik aufgezeigte Regelungslücke, nämlich die ungenügende Rechtsgrundlage für Kontrollen in diesem Bereich, zu schließen.

Wie die Folgenabschätzung zeigt, könnten sonstige Instrumente wie Leitlinien nützliche Ergänzungen der Änderungen an den Rechtsvorschriften darstellen und ihre Durchführung unterstützen, würden aber bei der mangelnden rechtlichen Klarheit einiger Bestimmungen der Verordnung oder beim Fehlen einer ausreichenden Kontrolle im Bereich der Technologien für digitale Überwachung keine Abhilfe schaffen. Änderungen der Verordnung sind daher erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ergebnisse der Ex-post-Bewertung**

Im Jahr 2011 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch¹¹, in dem sie die Interessenträger aufrief, sich zum EU-Exportkontrollregime zu äußern. Die Kommission berichtete über das Ergebnis dieses Prozesses in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Strategic export controls: ensuring security and competitiveness in a changing world“ (strategische Ausfuhrkontrollen: in einer Welt des Wandels Sicherheit und Wettbewerbsfähigkeit gewährleisten)¹². Darin wurde der Schluss gezogen, dass die Interessenträger verschiedene Anpassungen des EU-Ausfuhrkontrollsystems an sich rasch wandelnde technische, wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen forderten. Die Arbeitsunterlage bildete die Basis für die Vorlage eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den

¹¹ KOM(2011) 393 vom 30.6.2011.

¹² SWD(2013) 7 vom 27.1.2016.

Rat über die Durchführung der Verordnung¹³, der den Weg für eine Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik der EU freimachte.

- **Konsultation von Interessenträgern**

Die Kommission hat zur Unterstützung der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags umfangreiche Konsultationen von Interessenträgern durchgeführt. Teil der Strategie bei den Konsultationen waren regelmäßige Fachkonferenzen und Informationsveranstaltungen für maßgebliche Interessenträger, um einen Dialog mit der Industrie für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, der Zivilgesellschaft und den Mitgliedstaaten anzuknüpfen.

Die Folgenabschätzung umfasste ebenfalls spezielle Konsultationen der Interessenträger. 2014-2015 wurde eine „Datenerhebungsstudie“ in Auftrag gegeben, welche gezielte Erhebungen bei Industrieverbänden, Unternehmen, nationalen Verwaltungsstellen, Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen umfasste. Ebenfalls im Rahmen der Folgenabschätzung führte die Kommission 2015 eine öffentliche Konsultation zu verschiedenen Optionen für die Überarbeitung der Rechtsvorschriften und ihren Auswirkungen¹⁴ durch. Die Interessenträger waren sich allgemein darin einig, dass eine Überarbeitung der geltenden Regeln eine Verbesserung des Ausfuhrkontrollsystems bedeuten würde, dies gelte insbesondere für die Möglichkeiten, sich wandelnden Sicherheitsrisiken wie der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und dem Terrorismus zu begegnen und auf die rasche Entwicklung von Wissenschaft und Technik zu reagieren, außerdem könnten durch eine Überarbeitung die Verwaltung der Ausfuhrkontrollen effektiver gestaltet und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöht werden. Allerdings äußerten viele Interessenträger Bedenken hinsichtlich möglicher wirtschaftlicher Auswirkungen von Optionen zur Kontrolle von Ausfuhren, die für Menschenrechtsverletzungen in Drittländern missbraucht werden könnten.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Mangels amtlicher Statistiken über die Produktion von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und den Handel damit hat die Kommission ab 2013 eine statistische Methodik zur Analyse der Handelsströme im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck entwickelt und greift auch auf von den Mitgliedstaaten übermittelte Daten zu Genehmigungen zurück. Durch die im Rahmen der Folgenabschätzung in Auftrag gegebene Datenerhebungsstudie, welche außerdem weitere Detailinformationen z. B. über Handelsströme im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und spezifische Branchen erbrachte, wurde diese Methodik validiert.

Daten aus dem privaten Sektor, die aus Interviews und Erhebungen stammten, sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus spezialisierter Forschung lieferten zusätzlichen Aufschluss über den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

- **Folgenabschätzung**

Der Folgenabschätzungsbericht wurde dem Ausschuss für Regulierungskontrolle im März 2016 vorgelegt und von diesem mit einer befürwortenden Stellungnahme und Anmerkungen versehen. Die Stellungnahme des Ausschusses für Regulierungskontrolle kann auf der

¹³ COM(2013) 710 final vom 16.10.2013.

¹⁴ http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=190.

Europa-Website unter http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/iab/iab_en.htm eingesehen werden.

Neben dem Basisszenario (keine Änderung der Politik) wurden die Auswirkungen von vier weiteren Szenarien bewertet, darunter Option 2 „Unterstützung bei Durchführung und Durchsetzung“ (bestehend aus unverbindlichen Vorschriften und Leitlinien), Option 3 „Ausbau des EU-Systems“ (Anpassung des Rechtsrahmens), Option 4 „Modernisierung des EU-Systems“ (Konzentration auf Technologien für digitale Überwachung und auf Menschenrechte) und Option 5 „Umgestaltung des EU-Systems“ (mit vollständiger Zentralisierung der Kontrollen auf EU-Ebene).

Als Ergebnis wurde eine Kombination aus den Optionen 3 und 4 als „bevorzugte Option“ ausgewählt. Option 3 „Ausbau des EU-Systems“ erscheint als die effizienteste und wirksamste Option zur Lösung der ermittelten Probleme und entspricht am besten den Kriterien zu den Auswirkungen wirtschaftlicher und sozialer Art (Sicherheit und Menschenrechte). Option 4 „Modernisierung des EU-Systems“ wurde trotz der Bedenken einiger Interessenträger ebenfalls ausgewählt. Es wird anerkannt, dass Option 4 zu einem höheren Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte und Behörden führen kann, da damit eine neue Kategorie von Gütern und Technologien kontrollpflichtig würde. Sie birgt auch das Risiko einer Verzerrung des weltweiten Wettbewerbs, da nicht gewährleistet werden kann, dass andere Lieferanten von Schlüsseltechnologien ähnliche Kontrollen einführen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass Option 4 erhebliche Verbesserungen bei der Sicherheit und den Menschenrechten mit sich bringt. Sie ist offensichtlich eine unerlässliche Voraussetzung für das Verhindern von Menschenrechtsverletzungen infolge der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU in Drittländer und für die Beseitigung der Sicherheitsrisiken, die neue Technologien für digitale Überwachung für die EU und ihre Bürger mit sich bringen. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Vorschlag ein zweigleisiger Ansatz verfolgt, der detaillierte Kontrollen einiger spezifischer gelisteter Güter mit einer „zielgerichteten Generalklausel“ verbindet, welche in Fällen, in denen erwiesenermaßen ein Missbrauchsrisiko besteht, als „Notbremse“ wirken kann. Durch die genaue Ausgestaltung dieser neuen Kontrollen würde sichergestellt, dass die negativen wirtschaftlichen Folgen sich in engen Grenzen halten und nur einen sehr geringen Teil des Handelsvolumens betreffen.

Option 2 erschien trotz ihrer positiven langfristigen Auswirkungen als kurz- und mittelfristig relativ kostspielig und könnte nur mit zusätzlichen Ressourcen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene verwirklicht werden. Option 2 wurde daher nicht berücksichtigt, obwohl es denkbar wäre, einige Maßnahmen (z. B. die Entwicklung elektronischer Genehmigungssysteme und technische Konsultationen mit der Industrie) auf der Grundlage klarer Prioritäten für die verschiedenen Aufgaben und unter der Bedingung, dass die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden können, schrittweise umzusetzen; dies könnte auch durch gemeinsame Verpflichtungen maßgeblicher Interessenträger wie der Mitgliedstaaten und der Industrie geschehen.

Option 5 hätte eine radikale Änderung des EU-Ansatzes bei Ausfuhrkontrollen einschließlich einer zentralisierten Durchführung der Kontrollen und der Einrichtung einer zentralen Genehmigungsstelle auf EU-Ebene bedeutet. Angesichts des – administrativen, finanziellen und mit der Umstellung verbundenen rechtlichen – Aufwands und der fehlenden Unterstützung durch die Interessenträger wurde diese Option nicht berücksichtigt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Als REFIT-Initiative dürfte der Vorschlag Verbesserungen sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für die öffentliche Verwaltung herbeiführen, indem insbesondere durch positive Auswirkungen auf die personellen Ressourcen und die Bearbeitungszeiten der Verwaltungsaufwand verringert wird. Dank der Einführung der neuen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union würden sich die Kosten durch die Kontrollen für Unternehmen um den Faktor 4 und für die Genehmigungsbehörden möglicherweise sogar um den Faktor 11 verringern. Außerdem dürfte der Vorschlag zu einem geringeren Verwaltungsaufwand im Binnenmarkt führen, insbesondere durch die vorgesehene etwa vierzigprozentige Verringerung der Anzahl jener Waren, deren Verbringung innerhalb der EU Kontrollen unterworfen ist.

Überdies enthält der Vorschlag Änderungen bestimmter zentraler Kontrollbestimmungen, die sich bei der Durchführung als unklar erwiesen haben. Der Vorschlag dürfte dadurch die rechtliche Klarheit erhöhen und somit die Befolgungskosten durch komplexe und unpräzise Kontrollbestimmungen verringern.

Der Vorschlag sieht keine Ausnahmeregelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor, da es aus höherrangigen Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist, dass auch KMU die Kontrollvorschriften befolgen. Allerdings wurde der Anwendungsbereich gewisser Bestimmungen, die einen besonders hohen Aufwand an personellen und IT-Ressourcen erfordern könnten, begrenzt, um eine zu große regulierungsbedingte Belastung von KMU zu vermeiden. So gilt die Verpflichtung der Unternehmen zur Umsetzung eines wirksamen internen Programms für rechtskonformes Verhalten (Internal Compliance Programme, ICP), d. h. eines Satzes formaler Maßnahmen und Verfahren, die die Einhaltung der Ausfuhrkontrollen sicherstellen sollen, hauptsächlich für Globalgenehmigungen, während kleine Unternehmen, die sich die Entwicklung eines förmlichen ICP nicht leisten können, im Rahmen der meisten Allgemeingenehmigungen bzw. Einzelgenehmigungen Ausfuhren tätigen können. Überdies wird der Vorschlag durch die Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und die erhöhte Rechtsklarheit den KMU erheblichen Nutzen bringen.

Schließlich dürfte der Vorschlag die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsbeteiligten aus der EU verbessern, da gewisse Bestimmungen, etwa zur Weitergabe von Technologien oder zur Ausfuhr von Verschlüsselungstechnologie, zu einer Erleichterung der Kontrollen in Bereichen führen werden, in denen Drittländer bereits flexiblere Kontrollmodalitäten eingeführt haben. Das im Vorschlag enthaltene neue Kapitel über die Zusammenarbeit mit Drittländern dürfte ebenfalls die Konvergenz der Kontrollen mit wichtigen Handelspartnern und die Herstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen fördern und sich so positiv auf den internationalen Handel auswirken.

- **Grundrechte**

Überwachungstätigkeiten zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder für die Strafvollstreckung müssen gesetzlich geregelt sein und stellen in einer demokratischen Gesellschaft, in der die berechtigten Interessen der betroffenen Individuen gebührend berücksichtigt werden, notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen dar. In den letzten Jahren gab es jedoch zahlreiche Berichte über Ausfuhrverkäufe von Technologien für digitale Überwachung an repressive Regime und/oder in Konfliktgebiete sowie über den Missbrauch solcher Technologien für

Menschenrechtsverletzungen. So wurden Technologien für digitale Überwachung, die für eine berechnete und geregelte Strafverfolgung bestimmt waren, von autoritären oder repressiven Regierungen zur inneren Repression eingesetzt, indem Computersysteme von Dissidenten und Menschenrechtsaktivisten infiltriert wurden, was mitunter deren Inhaftierung oder sogar deren Tod zur Folge hatte. Die Berichte belegen, dass die Ausfuhr von Technologien für digitale Überwachung unter derartigen Umständen die Sicherheit der genannten Personen und grundlegende Menschenrechte wie das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit sowie, indirekt, die Freiheit von willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung oder das Recht auf Leben gefährdet.

Durch die im Vorschlag vorgesehene Genehmigungspflicht für bestimmte Technologien für digitale Überwachung wird Bedrohungen der Menschenrechte infolge unkontrollierter Ausfuhr solcher Technologien, einem Problem, das in der Folgenabschätzung als wichtiger Punkt benannt wurde, wirksam begegnet. Trotz ihrer Auswirkungen auf die unternehmerische Freiheit der Ausführer sind die Maßnahmen ein angemessenes Mittel, um das Gesamtziel, nämlich eine wirksame Antwort auf Bedrohungen der Menschenrechte infolge der Ausfuhr solcher Technologien, zu erreichen. Der Vorschlag dürfte sich somit insgesamt positiv auf den Schutz der Menschenrechte auswirken. Die Kommission wird in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern **Leitlinien** zur Unterstützung der praktischen Anwendung der gezielten Catch-all-Kontrollen entwickeln. Sie wird sich bemühen, die Verabschiedung dieser Leitlinien zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verordnung abzuschließen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Einige spezifische Bestimmungen in dem Vorschlag dürften sich auf die Ressourcen der betroffenen Dienststellen auf EU- oder nationaler Ebene auswirken. Die erweiterte Kompetenz der Kommission bei der Änderung der Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen mithilfe von delegierten Rechtsakten dürfte bei ihrer Ausübung, je nachdem wie viele Änderungen allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der Union pro Jahr zu erwarten wären, einen Experten (Vollzeitäquivalent) zu etwa 50 % in Anspruch nehmen. Darüber hinaus dürften die Kontrollen von Technologien für digitale Überwachung einige zusätzliche Verwaltungskosten (Personal) für Behörden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene verursachen (1 Vollzeitäquivalent).

Der Vorschlag enthält auch eine Rechtsgrundlage für die Durchführung bestimmter Maßnahmen – etwa der Entwicklung elektronischer Genehmigungssysteme –, während die Finanzierung und die Auswirkungen auf den Haushalt noch im Einzelnen geprüft werden müssen, bevor eine Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen getroffen wird.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachung der Durchführung geschieht in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden und Ausführer die Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung wirksam und kohärent umsetzen. Eine periodische (jährliche)

Berichterstattung wird eine ordnungsgemäße Überwachung der Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung sowie eine regelmäßige Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates ermöglichen.

Wie in der Folgenabschätzung erwähnt, wird die Kommission außerdem ihre neue Initiative fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluieren, um zu bewerten, welche wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen sie tatsächlich zeitigt, wie effizient und wirksam sie ist und inwiefern ihre Ergebnisse den Zielen entsprechen. Die Kommission wird die Ergebnisse dieser Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat mitteilen.

6. AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DES VORSCHLAGS

• Modernisierung bestehender Kontrollbestimmungen

Der Vorschlag sieht Änderungen verschiedener Kontrollbestimmungen vor, um im Licht der gewonnenen Erkenntnisse den Rechtsrahmen zu präzisieren, zu vereinfachen und zu verbessern und um auf neue Entwicklungen reagieren zu können.

- Der Vorschlag enthält Änderungen zentraler Begriffe der Ausfuhrkontrolle, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. So wird die Definition von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck überarbeitet, um dem Aufkommen neuer Arten solcher Güter, etwa Technologien für digitale Überwachung, Rechnung zu tragen. Außerdem werden die Definitionen der Begriffe „Ausfuhr“ und „Ausführer“ sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Festlegung der zuständigen Behörde geändert; hierdurch soll mehr Klarheit bei der Anwendung der Kontrollen auf natürliche Personen, die insbesondere bei der Weitergabe von Technologie als „Ausführer“ fungieren können, hergestellt werden (dies gilt etwa für Dienstleister, Forscher, Berater und sogar Personen, die eine „kontrollpflichtige Technologie“ herunterladen).
- Immaterielle Weitergabe von Technologien (ITT) Der Vorschlag schafft Klarheit bei den Kontrollen und erleichtert die Weitergabe von Technologien mit geringem Risiko, da diese nur dann kontrollpflichtig werden, wenn die Technologie mit doppeltem Verwendungszweck einer Person in einem Drittland zur Verfügung gestellt wird; dies dürfte insbesondere die Nutzung von Cloud-Diensten erleichtern.
- Technische Unterstützung: Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fällt grenzüberschreitende technische Unterstützung in die Zuständigkeit der EU und ist kontrollpflichtig. In dem Vorschlag wird daher klargestellt, welche Kontrollen durchzuführen sind, und der Begriff der technischen Unterstützung definiert.
- Verschärfte Kontrollen von Vermittlertätigkeiten: Durch den Vorschlag wird die Gefahr einer Umgehung der Kontrollen verringert, indem die Definition eines Vermittlers auf Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen außerhalb der EU sowie auf Vermittlungsdienste ausgeweitet wird, die durch Drittstaatsangehörige auf dem Gebiet der EU erbracht werden. Außerdem soll gemäß dem Vorschlag zwecks Sicherstellung der Kohärenz und Wirksamkeit der Kontrollen ihre Anwendung auf nicht gelistete Güter und militärische

Endverwendungen harmonisiert und auf das Risiko von terroristischen Handlungen und Menschenrechtsverletzungen ausgeweitet werden.

- Verschärfte Durchfuhrkontrollen: Zur Sicherstellung der Kohärenz der Kontrollen und um Wettbewerbsverzerrungen sowie Schwachstellen in der Kontrollkette zu vermeiden, wird durch den Vorschlag die Anwendung von Durchfuhrkontrollen auf nicht gelistete Güter und militärische Endverwendungen harmonisiert und auf die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung für terroristische Handlungen oder Menschenrechtsverletzungen ausgeweitet.
- Bekämpfung des illegalen Handels: Um gegen den illegalen Handel vorzugehen, sieht der Vorschlag beispielsweise bei Vermittlungstätigkeiten und technischer Unterstützung bestimmte Kontrollen mit ähnlicher Zielsetzung wie andere handelspolitische Sicherheitsinstrumente (Restriktionsmaßnahmen) vor, welche im gesamten Zuständigkeitsbereich der EU gelten würden und auch Kontrollen der Tätigkeiten von Personen aus der EU in Drittstaaten umfassen würden; ferner soll eine Antiumgehungsklausel eingeführt und so für die gesamte EU eine Rechtsgrundlage für die Verfolgung von Ausfuhrkontrollverstößen geschaffen werden.

- **Optimierung des EU-Genehmigungssystems**

Der Vorschlag sieht eine weitere Harmonisierung der Genehmigungsverfahren vor, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu reduzieren:

- Harmonisierung der Genehmigungsverfahren: Der Vorschlag sieht eine Definition der Genehmigungen und gemeinsame Genehmigungsparameter (z. B. Gültigkeitszeitraum) sowie Nutzungsbedingungen für allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union (Registrierung, Berichtspflichten ...) und für allgemeine Genehmigungen (vorgeschriebenes internes Programm für rechtskonformes Verhalten) vor. Zur Verringerung der Unterschiede auf dem Binnenmarkt wird eine Standardvorschrift zur Transparenz bei den Genehmigungsfristen vorgeschlagen.

Eine neue Genehmigung für „umfangreiche Projekte“ wird für bestimmte umfangreiche mehrjährige Projekte, etwa den Bau eines Kernkraftwerks, vorgeschlagen; sie bietet den Vorteil, dass eine einzige Genehmigung für die Dauer des Projekts unter bestimmten Auflagen (z. B. Berichtspflichten, Buchprüfung) alle mit dem Projekt verbundenen Ausfuhrvorgänge erfasst.

- Einführung neuer allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der Union: Mit dem Vorschlag werden neue allgemeine Genehmigungen eingeführt, die den Handel erleichtern und gleichzeitig durch solide Kontrollmodalitäten wie Registrierung, Mitteilung, Berichterstattung und Rechnungsprüfung für ein ausreichendes Sicherheitsniveau sorgen.
 - Verschlüsselungstechnologien Diese EUGEA könnte wegen der kommerziellen Bedeutung und weiten Verbreitung solcher Güter besonders nützlich sein und angesichts der in bestimmten Nicht-EU-Ländern bestehenden Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen beitragen.

- Geringwertige Sendungen: Mit dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union sollen die Kontrollen von Sendungen unterhalb eines bestimmten Wertes erleichtert werden, sofern die Güter und die Bestimmungsziele dafür in Frage kommen und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Unternehmensinterne Weitergabe von Software und Technologie Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union soll die Weitergabe von Technologie mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb eines Unternehmens und seiner Zweigunternehmen in unbedenklichen Ländern insbesondere im Rahmen von Forschung und Entwicklung erleichtern, solange die Technologie im Eigentum oder unter der Kontrolle des Mutterunternehmens verbleibt.
- „Andere Güter mit doppeltem Verwendungszweck“: In Anbetracht der Erfahrungen bestimmter Mitgliedstaaten zielt der Vorschlag darauf ab, die EU zur Erleichterung der Kontrollen bestimmter „anderer Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (z. B. Frequenzumwandler) zu befähigen, wenn dies für bestimmte Güter und Bestimmungsziele für angemessen gehalten wird.
- Zuständigkeitsübertragung: Durch den Vorschlag wird die der Kommission übertragene Zuständigkeit für die Änderung von Bestimmungszielen oder Gütern bei allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union erweitert, um das EU-Ausfuhrkontrollregime flexibler zu gestalten und es zur Reaktion auf technische oder wirtschaftliche Entwicklungen zu befähigen.

- **Konvergenz von Catch-all-Kontrollen**

Der Vorschlag sieht eine Präzisierung und Harmonisierung der Definition und des Anwendungsbereichs von Catch-all-Kontrollen vor, um sicherzustellen, dass sie EU-weit einheitlich angewendet werden. Des Weiteren ist ein obligatorisches Konsultationsverfahren zwischen den zuständigen Behörden vorgesehen, um die EU-weite Anwendung und Validität von Entscheidungen über Catch-all-Kontrollen sicherzustellen. Durch den Vorschlag wird ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten eingerichtet, welcher durch eine „Catch-all-Datenbank“, in der alle Genehmigungsanforderungen sowie sämtliche Endverwender und bedenklichen Güter verzeichnet sind, unterstützt wird.

- **Neubewertung von Verbringungen innerhalb der EU**

Die Liste der Güter, deren Verbringung innerhalb der EU kontrollpflichtig ist, soll nach dem Vorschlag geändert werden, damit die Kontrollen sich auf eine unter Berücksichtigung der Entwicklung von Technik und Handel aktualisierte Liste der bedenklichsten Güter (in Anhang IV Abschnitt B) konzentrieren. Außerdem wird in Anhang IV Abschnitt A eine generelle Verbringungsgenehmigung für die aktualisierte Liste bedenklicher Güter eingeführt. Auf diese Weise werden der Verwaltungsaufwand und Störungen des Handels innerhalb der EU verringert, während die Sicherheit der Verbringung der bedenklichsten Güter durch solide Kontrollmodalitäten (etwa Registrierung, Mitteilung, Berichterstattung, Rechnungsprüfung und Überprüfung nach erfolgter Lieferung) gewahrt bleibt.

- **Eine Initiative zur Kontrolle der Ausfuhr von Technologien für digitale Überwachung**

Der Vorschlag ist eine Antwort auf die Notwendigkeit, die nationale Sicherheit und die öffentliche Sittlichkeit zu schützen und dabei das Problem der Verbreitung von Technologien für digitale Überwachung, deren Missbrauch die internationale Sicherheit sowie die Sicherheit der EU, ihrer Regierungen, Unternehmen und Bürger bedroht, ebenso im Auge zu behalten wie den Schutz der Menschenrechte und der digitalen Freiheiten in einer weltweit vernetzten Welt.

Der Vorschlag enthält neue Bestimmungen für eine wirksame Kontrolle, die sich auf bestimmte, maßgebliche Technologien für digitale Überwachung konzentriert. Eingeführt wird eine autonome EU-Liste spezifischer bedenklicher Technologien für digitale Überwachung, die zu kontrollieren sind (Überwachungsstellen und Systeme für Vorratsdatenspeicherung); sie enthält ausführliche technische Parameter. Diese systematische Kontrolle wird ergänzt durch eine gezielte Catch-all-Kontrolle, die in bestimmten Situationen, in denen Hinweise auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung vorliegen, die Kontrolle der Ausfuhren nicht gelisteter Technologien für digitale Überwachung ermöglicht. Die gezielte Catch-all-Kontrolle wird angewandt, wenn Belege vorliegen, dass die Güter vom vorgeschlagenen Endverwender missbräuchlich zur Anordnung oder Begehung schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Situationen bewaffneter Konflikte und interner Repression im Endbestimmungsland eingesetzt werden könnten.

Zur Unterstützung der Kontrollen von Technologie für digitale Überwachung wurde die Definition von „Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ so überarbeitet, dass sie der Entwicklung hin zu einem weiter gefassten Sicherheitskonzept folgt, das auch die Sicherheit der EU, ihrer Bürger und Unternehmen in den Blick nimmt. Die geänderte Definition von „Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ geht einher mit einer Definition von „Technologie für digitale Überwachung“ und mit überarbeiteten Kontrollkriterien, in denen nun Kontrollen zur Verhinderung von Ausfuhren ausdrücklich vorgesehen sind, wenn ein eindeutiges Risiko von Menschenrechtsverletzungen und terroristischen Handlungen besteht.

- **Verstärkte Zusammenarbeit bei Durchführung und Durchsetzung**

Der Vorschlag sieht eine Stärkung des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission zur Unterstützung einer wirksamen und kohärenten Anwendung der Kontrollen vor. Es wird eine Rechtsgrundlage für die Einführung elektronischer Genehmigungssysteme und ihre Verknüpfung mit der IT-Infrastruktur „Dual-Use Electronic System“ (DUeS) zwecks Effizienzsteigerung der Genehmigungsverfahren für alle zuständigen Behörden sowie für die Einrichtung „technischer Sachverständigengruppen“ geschaffen, in denen maßgebliche Experten aus der Industrie und den Regierungen in einen Dialog über die technischen Parameter für Kontrollen treten sollen.

Unter gebührender Beachtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten werden mit dem Vorschlag Bestimmungen zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit bei der Durchsetzung eingeführt; dem dient insbesondere die Einrichtung eines Mechanismus zur Durchsetzungskordinierung im Rahmen der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“.

- **Transparenz und Einbindung – Partnerschaft mit dem privaten Sektor**

Der Vorschlag enthält Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz, zur stärkeren Einbindung der Wirtschaftsbeteiligten und zur Intensivierung des Informationsaustausches mit ihnen, um eine „Partnerschaft mit dem Privatsektor“ als „erste Verteidigungslinie“ gegen sich verändernde Sicherheitsrisiken zu entwickeln; hierbei wurde die von Interessenträgern gemachte Beobachtung berücksichtigt, dass Rechtsbefolgung und Wettbewerbsfähigkeit einander gegenseitig verstärken. Der Vorschlag sieht auch eine Rechtsgrundlage für die Entwicklung von Instrumenten für die Wirtschaftsbeteiligten als Schlüsselement dieser Partnerschaft vor und unterstützt beispielsweise die Einführung elektronischer Genehmigungssysteme in sämtlichen Mitgliedstaaten, was ein zügigeres und effizienteres Management der Genehmigungsverfahren und der Beziehungen mit den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen wird.

Als Reaktion auf die Forderung der Industrie nach einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Verordnung sieht der Vorschlag die Veröffentlichung von Leitlinien für die Ausführer zu aktuellen Problemen vor. Transparenz, z. B. durch die Veröffentlichung von Jahresberichten, wird auch zivilgesellschaftliche Organisationen in die Lage versetzen, sich voll in die Ausarbeitung und Umsetzung der Ausfuhrkontrollpolitik einzubringen.

- **Ausfuhrkontrolldialoge mit Drittländern**

Um die Regulierungskonvergenz zu erhöhen und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, schafft der Vorschlag die Voraussetzungen für die Entwicklung regelmäßiger Dialoge zwischen der EU und ihren maßgeblichen Handelspartnern sowie für die Aushandlung von Maßnahmen zum beiderseitigen Nutzen wie Programmen zur Überprüfung von Endverwendern (in deren Rahmen ausgewählte Unternehmen aus Drittländern den besonderen Status von „überprüften Endverwendern“ und damit eine EU-weite Anerkennung und Erleichterung der Kontrollen erlangen könnten). Die EU setzt auch ein Ausfuhrkontrollprogramm der EU auf der Grundlage öffentlich-öffentlicher Partnerschaften (P2P) um, das Drittländern bei der Einrichtung gut funktionierender Ausfuhrkontrollsysteme helfen und ihnen ermöglichen soll, auf der Höhe der Entwicklung der EU-Rechtsvorschriften zu bleiben.

↓ 428/2009 (angepasst)

2016/0295 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über eine ~~Gemeinschaftsregelung~~ Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung , der technischen Unterstützung und der Durchführung ~~von~~ betreffend Gütern ~~mit doppeltem Verwendungszweck~~ (Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag ~~zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ über die Arbeitsweise der Europäischen Union , insbesondere auf Artikel ~~133~~ 207 Absatz 2

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsrechtsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 1
(angepasst)

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. ~~1334/2000~~ des Rates vom 22. Juni 2000 über eine ~~Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck~~ ¹⁵ 428/2009¹⁶ des Rates wurde mehrfach ~~erheblich~~ in wesentlichen Punkten geändert. Da weitere Änderungen vorgenommen werden, sollte die Verordnung im Interesse der Klarheit neu gefasst werden.

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 2

~~Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologie) sollten bei ihrer Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft wirksam kontrolliert werden.~~

¹⁵ ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchführung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 15
(angepasst)
⇒ neu

- (2) In der Resolution 1540 vom 28. April 2004 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossen, dass alle Staaten wirksame Maßnahmen ergreifen und durchsetzen werden, um innerstaatliche Kontrollen zur Verhütung der Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen und ihren Trägersystemen einzurichten, einschließlich angemessener Kontrollen über verwandtes Material, ~~und dass sie zu diesem Zweck unter anderem Kontrollen der Durchfuhr und von Vermittlungsgeschäften einrichten. Verwandtes Material umfasst Material, Ausrüstung und Technologien, die von den einschlägigen multilateralen Verträgen und Abmachungen erfasst sind oder auf nationalen Kontrolllisten stehen und die für die Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder Nutzung von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden können.~~ ⇒ Auch die einschlägigen internationalen Übereinkommen wie das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen und das Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen fordern solche Kontrollen, welche auch den im Rahmen multilateraler Ausfuhrkontrollregelungen eingegangenen Verpflichtungen entsprechen. ⇐
-

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 3
(angepasst)

- (3) Ein wirksames gemeinsames Ausfuhrkontrollsystem für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist ☒ daher ☒ erforderlich, um sicherzustellen, dass die internationalen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten ☒ und der Union ☒, insbesondere hinsichtlich der Nichtverbreitung, ~~und die der Europäischen Union (EU)~~ eingehalten werden.
-

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 14
(angepasst)

- (4) ~~Die Staats- und Regierungschefs der EU haben im Juni 2003 einen Aktionsplan zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (Aktionsplan von Thessaloniki) verabschiedet. Dieser Aktionsplan wurde durch~~ Die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen ergänzt, die der Europäische Rat am ☒ vom ☒ 12. Dezember 2003 angenommen hat (MVW-Strategie der EU). ~~Nach Kapitel III dieser Strategie muss die Europäische Union alle verfügbaren Instrumente einsetzen, um Waffenverbreitungsprogramme, die weltweit Besorgnis erregen, zu verhindern bzw. zu stoppen und wenn möglich rückgängig zu machen. In Nummer 30 Buchstabe A Unternummer 4 des genannten Kapitels wird ausdrücklich die ☒, aktualisiert durch die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Oktober 2013 mit dem Titel „Sicherstellen, dass die EU den neuen Herausforderungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) und ihrer Trägersysteme weiterhin wirksam begegnet“, sieht eine ☒ Verschärfung der Ausfuhrkontrollpolitik und –praxis ☒ der Union ☒ angesprochen ☒ vor ☒.~~

↓ neu

- (5) Angesichts des Aufkommens neuer Kategorien von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, als Reaktion auf Forderungen des Europäischen Parlaments und aufgrund von Hinweisen darauf, dass gewisse aus der Union ausgeführte Technologien für digitale Überwachung durch Personen missbraucht wurden, die im Rahmen von bewaffneten Konflikten oder im Zuge der internen Repression an der Anordnung oder Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts beteiligt oder dafür verantwortlich waren, ist es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der öffentlichen Sittlichkeit angezeigt, die Ausfuhr solcher Technologien zu kontrollieren. Diese Maßnahmen sollten nicht über ein angemessenes Maß hinausgehen. Sie sollten insbesondere nicht die Ausfuhr von Informations- und Kommunikationstechnik verhindern, die für legitime Zwecke einschließlich der Strafverfolgung und der Forschung im Bereich der Internetsicherheit eingesetzt wird. Die Kommission wird in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern Leitlinien zur Unterstützung der praktischen Anwendung solcher Kontrollen entwickeln.
- (6) Daher ist auch eine Überarbeitung der Definition von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie die Einführung einer Definition der Technologie für digitale Überwachung angebracht. Es sollte außerdem klargestellt werden, dass die Bewertungskriterien bei der Kontrolle von Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck Erwägungen hinsichtlich ihres möglichen Missbrauchs im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen oder Menschenrechtsverletzungen umfassen.

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 8
(angepasst)
⇒ neu

- (7) Die Übertragung von Software und Technologie ☒ mit doppeltem Verwendungszweck ☒ mittels elektronischer Medien, Telefax und Telefon nach Bestimmungszielen außerhalb der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ sollte ebenfalls kontrolliert werden. ⇒ Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für die Ausführer und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte die Definition der Ausfuhr jedoch so überarbeitet werden, dass Übertragungen, bei denen kein schwerwiegendes Risiko einer Verbreitung oder eines sonstigen unter diese Verordnung fallenden Missbrauchs besteht, von der Definition nicht erfasst werden. ⇐

↓ neu

- (8) Angesichts der Tatsache, dass verschiedene Personenkategorien an der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck beteiligt sein können, darunter natürliche Personen wie Dienstleister, Forscher, Berater und Personen, die Güter mit doppeltem Verwendungszweck elektronisch übertragen, sollten die Definition des Ausführers und ihre Anwendung auf natürliche Personen präzisiert werden.
- (9) Der Anwendungsbereich von „Catch-all-Kontrollen“, die unter bestimmten Umständen bei in der Liste nicht aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zum Einsatz kommen, sollte präzisiert und harmonisiert werden,

wobei auch das Risiko von terroristischen Handlungen und Menschenrechtsverletzungen berücksichtigt werden sollte. Durch einen angemessenen Informationsaustausch und Konsultationen zu „Catch-all-Kontrollen“ sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen in der gesamten Union wirksam und kohärent angewandt werden. Zielgerichtete „Catch-all-Kontrollen“ sollten unter bestimmten Bedingungen auch für die Ausfuhr der Technologie für digitale Überwachung gelten.

- (10) Die Definition des Vermittlers sollte überarbeitet werden, um zu verhindern, dass die Kontrollen der Vermittlertätigkeiten von Personen, die unter die Rechtsprechung der Union fallen, umgangen werden. Die Kontrollen von Vermittlungstätigkeiten sollten vereinheitlicht werden, um ihre wirksame und kohärente Anwendung in der gesamten Union sicherzustellen; diese sollte auch der Verhütung von terroristischen Handlungen und Menschenrechtsverletzungen dienen.
- (11) Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde präzisiert, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung unter die Zuständigkeit der Union fällt, wenn sie Grenzüberschreitungen umfasst. Es ist daher angezeigt, zu präzisieren, welche Kontrollen für Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung gelten, und eine Definition solcher Dienstleistungen einzuführen. Der Wirksamkeit und Kohärenz halber sollten die Kontrollen der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der technischen Unterstützung vereinheitlicht werden; ihre Anwendung sollte auch der Verhütung von terroristischen Handlungen und Menschenrechtsverletzungen dienen.

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 16
(angepasst)
⇒ neu

- (12) ~~Diese~~ Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sieht ~~gilt auch für Güter, die durch das Gebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden, also Güter, die nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren zugeführt werden oder die lediglich in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wo sie nicht in bewilligten Bestandsaufzeichnungen erfasst werden müssen. Daher sollte~~ die Möglichkeit geschaffen werden vor , dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Durchfuhr ~~nichtgemeinschaftlicher Güter~~ von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck im Einzelfall verbieten können, wenn aufgrund nachrichtendienstlicher Erkenntnisse oder von Erkenntnissen aus anderen Quellen der begründete Verdacht besteht, dass die Güter ganz oder teilweise für die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder ihren Trägersystemen bestimmt sind oder bestimmt sein können. ⇒ Der Wirksamkeit und Kohärenz halber sollten Durchfuhrkontrollen vereinheitlicht werden; ihre Anwendung sollte auch der Verhütung von terroristischen Handlungen und Menschenrechtsverletzungen dienen. ⇐

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 5
(angepasst)
⇒ neu

- (13) ⇒ Die Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für Genehmigungen, darunter der Gültigkeitszeitraum und die Fristen für Einzel- und Globalgenehmigungen sollten vereinheitlicht werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Kontrollen in der gesamten Union kohärent und wirksam angewandt werden. Hierfür muss auch sichergestellt sein, dass unter allen Kontrollbedingungen eindeutig feststeht, welche Behörde zuständig ist. ⇐ Für Entscheidungen über Einzelgenehmigungen, Globalgenehmigungen oder nationale Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr, über Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten ⇒ und für technische Unterstützung ⇐ ; ☒ sowie ☒ über die Durchfuhr ~~nichtgemeinschaftlicher Güter~~ ☒ von Nicht-Unionsgütern ☒ mit doppeltem Verwendungszweck ~~oder über Genehmigungen für die Verbringung der in Anhang IV aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Gemeinschaft~~ sind die nationalen Behörden zuständig.
-

↓ neu

- (14) Als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Ausführer und im Interesse einer wirksameren Anwendung der Kontrollen sollte eine Standard-Befolgungsvorschrift in Form von „internen Programmen für rechtskonformes Verhalten“ eingeführt werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollte diese Anforderung für besondere Kontrollmodalitäten in Form von Globalgenehmigungen und bestimmten Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr gelten.
- (15) Es sollten zusätzliche allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union eingeführt werden, um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen und Behörden zu verringern und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Kontrollen der betreffenden Güter mit den entsprechenden Bestimmungszielen sicherzustellen. Eine Globalgenehmigung für umfangreiche Projekte sollte ebenfalls eingeführt werden, um die Genehmigungsbedingungen an die besonderen Bedürfnisse der Industrie anzupassen.
-

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 7

- 16) Gemeinsame Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, von Bestimmungszielen und Leitlinien sind wesentliche Bestandteile einer wirksamen Ausfuhrkontrollregelung.
-

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 6
(angepasst)
⇒ neu

- (17) Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, ☒ in Anhang I Abschnitt A sollten ☒ ~~müssen~~ im Einklang mit den Auflagen und Verpflichtungen stehen, die Mitgliedstaaten ☒ und die Union ☒ als Mitglieder der jeweiligen

internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen haben. ⇨ Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang I Abschnitt B, etwa der Technologie für digitale Überwachung, sollten die mit der Ausfuhr solcher Güter möglicherweise verbundenen Risiken im Hinblick auf schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts oder der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, in Anhang IV Abschnitt B sollten die Interessen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union berücksichtigt werden. Bei Entscheidungen zur Aktualisierung der gemeinsamen Liste von Gütern und Bestimmungszielen in Anhang II Abschnitte A bis J sollten die in dieser Verordnung festgelegten Bewertungskriterien berücksichtigt werden. ⇨

↓ neu

- (18) Damit die Union auf veränderte Umstände bei der Bewertung der Bedenklichkeit von Ausfuhren im Rahmen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union sowie auf Entwicklungen in Technologie und Handel rasch reagieren kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung von Anhang I Abschnitt A, Anhang II und Anhang IV Abschnitt B dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 5
(angepasst)
⇨ neu

- (19) Einzelstaatliche Vorschriften und Beschlüsse, die Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffen, ~~müssen~~ sollten im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere der Verordnung ~~(EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung¹⁷~~ (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ erlassen werden. ⇨ Durch einen angemessenen Informationsaustausch und Konsultationen zu

¹⁷ ~~ABl. L 324 vom 27.12.1969, S. 25.~~

¹⁸ ~~Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 34).~~

einzelstaatlichen Vorschriften und Beschlüssen sollte sichergestellt werden, dass die Kontrollen in der gesamten Union wirksam und kohärent angewandt werden. ⇐

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 4
(angepasst)

- (20) Das Bestehen eines gemeinsamen Kontrollsystems ~~und harmonisierter Konzepte für die Durchführung und Überwachung in allen Mitgliedstaaten~~ ist eine Voraussetzung für den freien Verkehr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒.
-

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 9

~~Der Wiederausfuhr und der Endverwendung muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.~~

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 12
(angepasst)
⇒ neu

- (21) Gemäß Artikel ~~30~~ ☒ 36 ☒ des Vertrag ☒ über die Arbeitsweise der Europäischen Union ☒ behalten die Mitgliedstaaten bis zu einer weitergehenden Harmonisierung innerhalb der durch diesen Artikel gesetzten Grenzen das Recht, die Verbringung von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit Kontrollen zu unterziehen. ⇒ Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten die Kontrollen bei Verbringungen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union überarbeitet werden, um den Aufwand für Unternehmen und Behörden möglichst gering zu halten. ⇐ ~~Diese Kontrollen sollten, soweit sie mit der Wirksamkeit der Kontrollen von Ausfuhren aus der Gemeinschaft im Zusammenhang stehen,~~ ⇒ Überdies sollte die Liste der Güter, deren Verbringung innerhalb der Union Kontrollen unterliegt, in Anhang IV Abschnitt B ⇐ ~~vom Rat~~ regelmäßig ⇒ unter Berücksichtigung der Entwicklung in Technologie und Handel sowie im Hinblick auf die Bedenklichkeit der Verbringungen ⇐ überprüft werden.
-

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 10
(angepasst)
⇒ neu

- (22) Am 22. September 1998 haben ~~Vertreter der~~ ☒ die ☒ Mitgliedstaaten und ~~der Europäischen~~ ☒ die ☒ Kommission Zusatzprotokolle zu den jeweiligen Übereinkünften über Sicherungsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation unterzeichnet, in denen die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf genau festgelegte Ausrüstung und nichtnukleares Material bereitzustellen. ⇒ Kontrollen der Verbringungen innerhalb der Union sollten es den Mitgliedstaaten und der Union ermöglichen, ihre Verpflichtungen aufgrund dieser Übereinkommen zu erfüllen. ⇐

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 18
(angepasst)
⇒ neu

- (23) Eine ~~EU-weit~~ ☒ unionsweit ☒ einheitliche und kohärente Durchführung der Kontrollen ist wünschenswert, um die europäische und internationale Sicherheit zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Ausführer zu schaffen. Daher ist es im Einklang mit ~~den Empfehlungen des Aktionsplans von Thessaloniki und den Forderungen~~ der MVW-Strategie der EU angezeigt, den Umfang der Konsultation ⇒ und des Informationsaustauschs ⇐ zwischen ☒ den ☒ Mitgliedstaaten ~~vor Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung~~ ⇒ und der Kommission ⇐ auszuweiten ⇒ und Instrumente zur Unterstützung der Entwicklung eines gemeinsamen Ausfuhrkontrollnetzwerks in der gesamten Union zu schaffen, etwa elektronische Genehmigungsverfahren, technische Sachverständigengruppen und einen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung. Auch wenn die Zollbehörden über Risikomanagementsysteme bestimmte Informationen untereinander austauschen, ist es außerdem angezeigt, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Genehmigungs- und den Zollbehörden sicherzustellen ⇐ . ~~Einer der Vorteile dieses Ansatzes bestünde beispielsweise in der Gewissheit, dass die wesentlichen Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats nicht durch Ausführen aus einem anderen Mitgliedstaat bedroht würden. Eine bessere Definition der nichtgegenständlichen Weitergabe von Technologie, die sich auch auf Fälle erstrecken würde, in denen Technologie, die der Kontrolle unterliegt, Personen außerhalb der EU zugänglich gemacht wird, würde die Bemühungen um mehr Sicherheit unterstützen. Gleiches gilt für die weitere Angleichung der Modalitäten für den Austausch sensibler Informationen unter Mitgliedstaaten an die Regelungen internationaler Ausfuhrkontrollregime, insbesondere indem vorgesehen wird, dass ein sicheres elektronisches System für den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten eingerichtet werden kann.~~

↓ neu

- (24) Es ist angezeigt, zu präzisieren, dass die Verarbeitung und der Austausch von Informationen, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, den geltenden Regeln zur Verarbeitung und zum Austausch personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ und der Verordnung Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ entsprechen sollten.

- (25) Die Einbindung des Privatsektors und Transparenz sind wesentliche Elemente einer wirksamen Ausfuhrkontrollregelung. Es ist daher angezeigt, dafür zu sorgen, dass die Anwendung dieser Verordnung durch ständig weiterentwickelte Leitlinien unterstützt und jährlich entsprechend der derzeitigen Praxis ein Bericht über die Anwendung der Kontrollen veröffentlicht wird.

¹⁹ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S.1).

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 13

- (26) Um sicherzustellen, dass diese Verordnung ordnungsgemäß angewandt wird, sollte jeder Mitgliedstaat Maßnahmen treffen, um den zuständigen Behörden die erforderlichen Befugnisse einzuräumen.

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 19

⇒ neu

- (27) Jeder Mitgliedstaat sollte wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind ²¹. ⇒ Zur Unterstützung einer wirksamen Durchsetzung der Kontrollen ist es ebenfalls angezeigt, Bestimmungen einzuführen, mit denen speziell gegen Fälle von illegalem Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vorgegangen werden kann. ⇐

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 11

(angepasst)

- (28) Die ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ hat mit der Verordnung ~~(EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften~~²² (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²² (im Folgenden als „Zollkodex der ~~Gemeinschaften~~ ☒ Union ☒“ bezeichnet) ~~und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission~~²³ zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ein Regelwerk mit Zollvorschriften angenommen, die unter anderem Bestimmungen über die Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren enthalten. Durch die vorliegende Verordnung werden Befugnisse im Rahmen und nach Maßgabe des Zollkodex der ~~Gemeinschaften~~ ☒ Union ☒ und seiner Durchführungsbestimmungen in keiner Weise eingeschränkt.

↓ neu

- (29) Ausfuhrkontrollen wirken sich auf die internationale Sicherheit und den Handel mit Drittländern aus, es ist daher angezeigt, den Dialog und die Zusammenarbeit mit Drittländern auszubauen, um zur Schaffung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen beizutragen und die internationale Sicherheit zu erhöhen.
- (30) Es ist angezeigt, zu präzisieren, dass der Delegierte Beschluss der Kommission vom 15. September 2015 zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴, in dem besondere Regeln für die Kontrolle der Ausfuhren von Gütern für den öffentlich regulierten Dienst (Public Regulated Service, PRS) im Rahmen des Programms Galileo festgelegt werden, von dieser Verordnung nicht berührt wird.

²¹ ~~ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.~~

²² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

²³ ~~ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.~~

²⁴ C(2015) 6123 final.

(31) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den vor allem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätzen, insbesondere der unternehmerischen Freiheit –

↓ 428/2009 Erwägungsgrund 17

~~Auch für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten sollten Kontrollen eingeführt werden, wenn der Vermittler von den zuständigen nationalen Behörden darüber informiert wurde oder davon Kenntnis hat, dass die Vermittlung zur Herstellung oder Bereitstellung von Massenvernichtungswaffen in einem Drittland führen können~~

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird eine ~~Gemeinschaftsregelung~~ ☒ Unionsregelung ☒ für die Kontrolle der Ausfuhr, ~~der Verbringung~~, der Vermittlung ⇒, der technischen Unterstützung, ⇐ ~~und~~ der Durchfuhr ☒ und der Verbringung ☒ ~~von betreffend~~ Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogramme und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind:

⇒ a) Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen und ihren Trägersystemen verwendet werden können, einschließlich ⇐ aller Waren, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;

↓ neu

b) Technologie für digitale Überwachung, die für die Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts verwendet werden oder eine Bedrohung für die internationale Sicherheit oder die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten darstellen kann;

↓ 428/2009 (angepasst)

2. „Ausfuhr“

~~ia)~~ ein Ausfuhrverfahren im Sinne des Artikels ~~161~~ 269 ~~Der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (des Zollkodex der Gemeinschaften~~ ☒ Union ☒);

~~iib)~~ eine Wiederausfuhr im Sinne des Artikels ~~182~~ 270(1) des Zollkodex der ~~Gemeinschaften~~ ☒ Union; ☒ ~~; jedoch nicht, wenn Güter durchgeführt werden, und~~

↓ neu

c) eine passive Veredelung im Sinne von Artikel 259 des Zollkodex der Union und

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

~~iiid)~~ die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger ~~nach einem Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Gemeinschaft; dies beinhaltet auch das Bereitstellen solcher Software oder Technologie in elektronischer Form für~~ an juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ . ~~Als Ausfuhr gilt auch die mündliche Weitergabe von Technologie, wenn die Technologie am Telefon beschrieben wird;~~

3. „Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung,

~~ia)~~ für die eine Ausfuhranmeldung oder ⇒ Wiederausfuhranmeldung ⇐ abgegeben wird, d. h. die Person, die zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Anmeldung Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ bestimmt. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen ~~oder handelt der Vertragspartner nicht für sich selbst~~, so gilt als Ausführer, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ tatsächlich bestimmt;

~~iib)~~ die entscheidet, Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger ~~nach einem Bestimmungsziel~~ ⇒ an juristische oder natürliche Personen und Personenvereinigungen ⇐ außerhalb der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ zu übertragen oder für ein solches Bestimmungsziel bereitzustellen.

Stehen nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter mit doppeltem Verwendungszweck einer außerhalb der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ ⇒ ansässigen oder ⇐ niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ ⇒ ansässige oder ⇐ niedergelassene Vertragspartei.

↓ neu

Als „Ausführer“ gilt im Sinne von Artikel 1 Absatz 19 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015²⁵ auch eine natürliche Person, die die zur Ausfuhr bestimmten Waren befördert, wenn sich diese Waren in ihrem persönlichen Gepäck befinden.

↓ 428/2009 (angepasst)

4. „Ausfuhranmeldung“ die Rechtshandlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Form und Weise den Willen bekundet, Güter mit doppeltem Verwendungszweck ~~zu einem Ausfuhrverfahren anzumelden~~ ☒ nach Absatz 1 auszuführen ☒ ;

↓ neu

5. „Wiederausfuhranmeldung“ die Rechtshandlung im Sinne von Artikel 5 Absatz 13 des Zollkodex der Union;

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

56. „Vermittlungstätigkeiten“

a) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck von einem Drittland in ein anderes Drittland₅ oder

b) den Verkauf oder Kauf von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die sich in Drittländern befinden, zwecks Verbringung in ein anderes Drittland.

Für die Zwecke dieser Verordnung ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen von dieser Definition ausgenommen. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung;

67. „Vermittler“ eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ ansässig oder niedergelassen ist ⇒ , oder eine juristische Person oder Personenvereinigung, die Eigentum einer solchen Person ist oder von ihr kontrolliert wird, oder eine sonstige Person, ⇐ ~~und~~ ☒ die ☒ von der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ aus ~~Leistungen~~ ☒ Vermittlungstätigkeiten ☒ ~~im Sinne der Nummer 5~~ bezüglich des Gebiets eines Drittlandes durchführt;

↓ neu

8. „technische Unterstützung“ jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder

²⁵ ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1.

anderen technischen Dienstleistung; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung in verbaler Form ein;

9. „Erbringer technischer Unterstützung“ eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist, oder eine juristische Person oder Personenvereinigung, die Eigentum einer solchen Person ist oder von ihr kontrolliert wird, oder eine sonstige Person, die von der Union aus technische Unterstützung bezüglich des Gebietes eines Drittlandes leistet;

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

~~710.~~ „Durchfuhr“ die Beförderung ~~nichtgemeinschaftlicher Güter~~ ☒ von Nicht-Unionsgütern ☒ mit doppeltem Verwendungszweck in und durch das Zollgebiet der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ zu einem Bestimmungsziel außerhalb der ~~Gemeinschaft~~ ☒ Union ☒ ; ⇒ eingeschlossen sind Güter, ⇐

↓ neu

- a) für die das externe Versandverfahren angewandt wird und die durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden;
- b) die in einer Freizone umgeladen oder direkt aus einer Freizone wiederausgeführt werden,
- c) in der vorübergehenden Verwahrung, die unmittelbar aus einem Verwahrungslager wiederausgeführt werden,
- d) die das Zollgebiet der Union an Bord desselben Schiffes oder Flugzeugs, mit dem sie auf dieses Gebiet gelangt sind, ohne vorheriges Abladen wieder verlassen;

↓ 428/2009

~~§11.~~ „Einzelausfuhrgenehmigung“ die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhrgenehmigung für die Lieferung eines oder mehrerer Güter mit doppeltem Verwendungszweck an einen Endverwender oder Empfänger in einem Drittland;

↓ 428/2009 (angepasst)

~~1012.~~ „Globalausfuhrgenehmigung“ die einem bestimmten Ausführer erteilte Ausfuhrgenehmigung für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern ~~und/oder~~ in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer gültig sein kann;

↓ neu

13. „Genehmigung für umfangreiche Projekte“ die einem bestimmten Ausführer für eine Art oder Kategorie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erteilte Globalausfuhrgenehmigung, die für die Ausfuhr zu einem oder mehreren genau bestimmten Endverwendern in ein oder mehrere genau festgelegte Drittländer für die ein Jahr überschreitende Dauer der Durchführung eines genau bestimmten Projekts gültig sein kann;

↓ 1232/2011 Art. 1.1

⇒ neu

~~914~~ „Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union“ die Genehmigung für Ausfuhren in bestimmte Bestimmungsländer, die allen Ausführern erteilt wird, sofern sie die in ~~den Anhängen IIa bis IIc~~ Anhang II Abschnitte A bis ~~⇒ J ⇐~~ aufgeführten Voraussetzungen und Erfordernisse für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen;

↓ neu

15. „allgemeine Verbringungsgenehmigung der Union“ die Genehmigung für Verbringungen bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck von einem Mitgliedstaat in einen anderen, die allen Wirtschaftsbeteiligten erteilt wird, sofern sie die in Anhang IV Abschnitt A genannten Voraussetzungen und Erfordernisse für die Inanspruchnahme dieser Genehmigung erfüllen;

↓ 428/2009 (angepasst)

→₁ 1232/2011 Art. 1.2

~~116~~ „nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung“ eine Ausfuhrgenehmigung, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 erteilt wird und in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang mit Artikel ~~910~~ Absatz 6 und Anhang ~~IIIc~~ Abschnitt C festgelegt ist;

~~1217~~. „Zollgebiet der ~~Europäischen~~ Union“ das Gebiet im Sinne des Artikels ~~34~~ des Zollkodex der ~~Gemeinschaften~~ Union ;

~~1318~~. „~~nichtgemeinschaftliche Güter~~ Nicht-Unionsgüter mit doppeltem Verwendungszweck“ Güter, die den Status von ~~Nichtgemeinschaftswaren~~ Nicht-Unionsgüter im Sinne des Artikels ~~4 Nummer 8~~ 5 Nummer 24 des Zollkodex der ~~Gemeinschaften~~ Union haben;

~~219~~. ~~Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist auch genehmigungspflichtig, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland~~ „Waffenembargo“ ein Waffenembargo →₁ aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts ← oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates ~~verhängt wurde und wenn der Ausführer von den in Absatz 1 genannten Behörden davon unterrichtet~~

~~worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können.~~

20. Als „militärische Endverwendung“ ~~im Sinne dieses Absatzes~~ gilt

- a) der Einbau in militärische Güter, die in der Militärliste der Mitgliedstaaten aufgeführt sind;
- b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, die Herstellung oder die Wartung von militärischen Gütern, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind;
- c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der oben genannten Liste aufgeführt sind;

↓ neu

21. „Technologie für digitale Überwachung“ Güter, die besonders dafür konstruiert sind, das unbemerkte Eindringen in Informations- und Telekommunikationssysteme zu ermöglichen, um Daten zu überwachen, zu extrahieren, zu sammeln und zu analysieren und/oder das betreffende System betriebsunfähig zu machen oder zu beschädigen. Dies umfasst Güter im Zusammenhang mit folgender Technologie und Ausrüstung:

- a) Ausrüstung zum Abhören von mobiler Telekommunikation;
- b) Intrusion-Software,
- c) Überwachungszentren,
- d) Systeme zur rechtmäßigen Überwachung und Vorratsdatenspeicherung,
- e) digitale Forensik;

22. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ wirksame, geeignete und verhältnismäßige Mittel und Verfahren einschließlich der Entwicklung, Umsetzung und Einhaltung von standardisierten die Rechtskonformität im Betrieb gewährleistenden Maßnahmen, Verfahren, Verhaltensnormen sowie Sicherheitsvorkehrungen, die von Ausführeern entwickelt werden, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten;

23. „terroristische Handlung“ eine terroristische Handlung im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Gemeinsamen Standpunktes des Rates 2001/931/GASP.

KAPITEL II

ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 3

1. Die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig.

2. Gemäß Artikel 4 oder Artikel 8 kann auch für die Ausfuhr von bestimmten, nicht in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach allen oder bestimmten Bestimmungszielen eine Genehmigung vorgeschrieben werden.

Artikel 4

1. Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von ~~den zuständigen Behörden~~ der zuständigen Behörde ~~des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist,~~ davon unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise bestimmt sind oder bestimmt sein können

a) zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen₂.

↓ neu

b) für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde,

↓ 428/2009 (angepasst)

3. ~~c) Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist auch genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von den in Absatz 1 genannten Behörden davon unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise~~ für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern ~~bestimmt sind oder bestimmt sein können~~, die in der nationalen Militärliste aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet ~~dieses~~ eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden₂.

↓ neu

d) für die Verwendung durch Personen, die nach Feststellung maßgeblicher internationaler öffentlicher Einrichtungen oder der zuständigen europäischen oder nationalen Behörden im Rahmen von bewaffneten Konflikten oder im Zuge der internen Repression im Endbestimmungsland an der Anordnung oder Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts beteiligt oder hierfür verantwortlich waren, wenn Hinweise vorhanden sind, dass diese oder ähnliche Güter vom vorgeschlagenen Endverwender zur Anordnung oder Durchführung solcher schwerwiegenden Verstöße eingesetzt werden,

e) für die Verwendung im Zusammenhang mit terroristischen Handlungen.

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

42. Ist einem Ausführer entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, bekannt, dass Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die er ausführen möchte und die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne ~~der~~ des Absatzes 1, ~~2 und 3~~ bestimmt sind, so hat er die ~~in Absatz 1 genannten Behörden~~ zuständige Behörde davon zu unterrichten; diese entscheidet, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll.

~~5. Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, in denen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Ausführer Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter ganz oder teilweise für einen der in Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.~~

↓ neu

3. Genehmigungen für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter werden für bestimmte Güter und Endverwender erteilt. Die Genehmigungen werden von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates erteilt, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, oder, falls es sich beim Ausführer um eine außerhalb der Union ansässige oder niedergelassene Person handelt, von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Güter sich befinden. Die Genehmigungen gelten in der gesamten Union. Sie sind ein Jahr gültig und können von der zuständigen Behörde erneuert werden.

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

64. Ein Mitgliedstaat, der gemäß den Absätzen 1 ~~bis 5~~, 2 und 3 für die Ausfuhr eines Gutes mit doppeltem Verwendungszweck, das nicht in Anhang I aufgeführt ist, eine Genehmigungspflicht vorschreibt, teilt dies, ~~soweit angebracht~~, unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und übermittelt ihnen die einschlägigen Angaben insbesondere zu den betroffenen Gütern und Endverwendern . Die anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Information gebührend und teilen binnen

10 Arbeitstagen etwaige Einwände gegen die Einführung einer solchen Genehmigungspflicht mit. In Ausnahmefällen kann jeder konsultierte Mitgliedstaat die Verlängerung der Zehntagesfrist beantragen. Die Verlängerung darf jedoch 30 Arbeitstage nicht überschreiten. ⇐

⇒ Gehen keine Einwände ein, wird davon ausgegangen, dass die konsultierten Mitgliedstaaten keine Einwände haben; die Mitgliedstaaten führen dann eine Genehmigungspflicht für alle „im Wesentlichen ähnlichen Vorgänge“ ein. ⇐ ☒ Sie ☒ unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden ⇒ über die Genehmigungspflicht ⇐ .

↓ neu

Gehen aus einem konsultierten Mitgliedstaat Einwände ein, wird die Genehmigungspflicht widerrufen, es sei denn, der die Genehmigungspflicht einführende Mitgliedstaat vertritt die Ansicht, dass eine Ausfuhr seinen wesentlichen Sicherheitsinteressen schaden könnte. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat beschließen, die Genehmigungspflicht aufrechtzuerhalten. Dies sollte der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mitgeteilt werden.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten führen ein Verzeichnis der geltenden Genehmigungspflichten und halten es auf dem neuesten Stand.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

75. Artikel ~~13~~15 Absätze 1, 2 und 5 bis 7 gelten für Fälle im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind.

86. Diese Verordnung lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, einzelstaatliche Maßnahmen gemäß Artikel ~~11~~10 der Verordnung (EU) Nr. 2015/479 (~~EWG~~) Nr. ~~2603/69~~ zu ergreifen.

Artikel 5

1. Für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ~~die in Anhang I aufgeführt sind,~~ ist eine Genehmigung erforderlich, wenn der Vermittler ~~von den zuständigen Behörden~~ ☒ der zuständigen Behörde ☒ ~~des Mitgliedstaats, in dem er ansässig oder niedergelassen ist,~~ darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 ~~Absatz 1~~ genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

2. Ist einem Vermittler bekannt, dass die ~~in Anhang I aufgeführten~~ Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er Vermittlungstätigkeiten anbietet, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, so hat er die ~~zuständigen Behörden~~ ☒ zuständige Behörde ☒ davon zu unterrichten; diese ~~entscheidet~~, ob die Erbringung dieser Vermittlungstätigkeiten genehmigungspflichtig sein soll.

~~2. Ein Mitgliedstaat kann den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auch auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck für Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz~~

~~1. und auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 2 ausweiten.~~

~~3. Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, in denen für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.~~

~~4. Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4 gilt für die in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten einzelstaatlichen Maßnahmen.~~

Artikel 6

1. Die Durchfuhr ~~nichtgemeinschaftlicher Güter~~ ☒ von Nicht-Unionsgütern ☒ mit doppeltem Verwendungszweck, ~~die in Anhang I aufgeführt sind,~~ kann von ~~den zuständigen Behörden~~ ☒ der zuständigen Behörde ☒ des Mitgliedstaats, ~~durch den die Güter durchgeführt werden~~ ⇒ in dem sich die Güter befinden, jederzeit ⇐ verboten werden, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können. ~~Bei der Entscheidung über ein solches Verbot tragen die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen und Bindungen Rechnung, die sie als Parteien internationaler Verträge oder als Mitglieder internationaler Nichtverbreitungsregime eingegangen sind.~~

2. ~~Ein Mitgliedstaat kann vorsehen, dass, b~~ Bevor eine Entscheidung über ein Durchfuhrverbot getroffen wird, kann seine ☒ die ☒ ~~zuständigen Behörden~~ ☒ zuständige Behörde ☒ in Einzelfällen eine Genehmigungspflicht für die betreffende Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ~~die in Anhang I aufgeführt sind,~~ auferlegen können, wenn die Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können.

↓ neu

Die zuständige Behörde kann eine Genehmigungspflicht für jeden der folgenden Akteure vorschreiben:

- a) den Anmelder im Sinne von Artikel 5 Nummer 15 des Zollkodex der Union,
- b) den Beförderer im Sinne von Artikel 5 Nummer 40 des Zollkodex der Union,
- c) die natürliche Person, die die zur Ausfuhr bestimmten Waren befördert, wenn sich diese Waren in ihrem persönlichen Gepäck befinden, im Sinne von Artikel 1 Absatz 19 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/2446.

Artikel 7

1. Die direkte oder indirekte Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ist genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer der technischen

Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter vollständig oder teilweise für eine der Verwendungen nach Artikel 4 bestimmt sind oder bestimmt sein können.

2. Ist einem Erbringer technischer Unterstützung bekannt, dass die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die er technische Unterstützung anbietet, ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde davon zu unterrichten; diese entscheidet, ob diese technische Unterstützung genehmigungspflichtig sein soll.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

~~3. Ein Mitgliedstaat kann den Anwendungsbereich des Absatzes 1 auch auf nicht gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck für Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 sowie auf Güter mit doppeltem Verwendungszweck für militärische Endverwendungen und Bestimmungsziele gemäß Artikel 4 Absatz 2 ausweiten.~~

~~4. Artikel 8 Absätze 2, 3 und 4 gilt für die in den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels genannten einzelstaatlichen Maßnahmen.~~

~~Artikel 7~~

~~Diese Verordnung gilt nicht für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Weitergabe von Technologie, wenn diese Erbringung oder Weitergabe mit einem Grenzüberschritt von Personen verbunden ist.~~

Artikel 8

1. Ein Mitgliedstaat kann die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ⇒ und die anderen Mitgliedstaaten ⇐ unverzüglich nach deren Erlass über die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen und geben dabei die genauen Gründe für diese Maßnahmen an.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten ferner die Kommission ⇒ und die anderen Mitgliedstaaten ⇐ unverzüglich über alle Änderungen der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen.

4. Die Kommission veröffentlicht die ihr gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Maßnahmen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

Artikel ~~22~~ 9

1. Die ~~innergemeinschaftliche~~ Verbringung ☒ innerhalb der Union ☒ der in Anhang IV Abschnitt B aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist

genehmigungspflichtig. ~~Für die in Anhang IV Teil 2 aufgeführten Güter darf keine Allgemeingenehmigung erteilt werden.~~

2. Ein Mitgliedstaat kann für die Verbringung von anderen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus seinem Hoheitsgebiet in einen anderen Mitgliedstaat in den Fällen eine Genehmigungspflicht vorschreiben, in denen zum Zeitpunkt der Verbringung

- dem Verbringer ~~⇒~~ oder dem Mitgliedstaat ~~⇐~~ bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der betreffenden Güter außerhalb der ~~☒~~ Union ~~☒~~ ~~Gemeinschaft~~ liegt, ~~☒~~ und ~~☒~~
- die Ausfuhr dieser Güter nach diesem endgültigen Bestimmungsziel einer Genehmigungspflicht gemäß Artikel 3, 4 oder 8 in dem Mitgliedstaat, aus dem die Güter verbracht werden sollen, unterliegt und für eine derartige Ausfuhr unmittelbar von seinem Hoheitsgebiet aus keine Allgemeingenehmigung oder Globalgenehmigung vorliegt ~~☒~~ und ~~☒~~
- die Güter in dem Mitgliedstaat, in den sie verbracht werden sollen, keiner Verarbeitung oder Bearbeitung im Sinne des Artikels ~~☒~~ 60 Absatz 2 ~~☒~~ ~~24~~ des Zollkodex der ~~Gemeinschaften~~ ~~☒~~ Union ~~☒~~ unterzogen werden sollen.

~~3. Der Antrag auf Genehmigung der Verbringung ist in dem Mitgliedstaat zu stellen, aus dem die Güter mit doppeltem Verwendungszweck verbracht werden sollen.~~

~~4. In den Fällen, in denen die nachfolgende Ausfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Rahmen der Konsultationsverfahren gemäß Artikel 11 von dem Mitgliedstaat, aus dem die Güter verbracht werden sollen, bereits befürwortet wurde, wird die Genehmigung für die Verbringung dem Verbringer unverzüglich ausgestellt, es sei denn, die Umstände haben sich wesentlich geändert.~~

53. Ein Mitgliedstaat, der Rechtsvorschriften erlässt, in denen eine derartige Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ~~⇒~~ unverzüglich ~~⇐~~ über die von ihm getroffenen Maßnahmen. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

64. Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 dürfen keine Durchführung von Kontrollen an den Binnengrenzen der ~~☒~~ Union ~~☒~~ ~~Gemeinschaft~~ beinhalten, sondern lediglich Kontrollen, die als Teil der üblichen Kontrollverfahren in nichtdiskriminierender Weise im gesamten Gebiet der ~~☒~~ Union ~~☒~~ ~~Gemeinschaft~~ durchgeführt werden.

75. Die Durchführung der Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, dass die Verbringung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat strengerer Bedingungen unterliegt als die Ausfuhr der gleichen Güter nach Drittländern.

96. Ein Mitgliedstaat kann in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorschreiben, dass bei einer aus diesem Mitgliedstaat erfolgenden ~~innereuropäischen~~ Verbringung von Gütern, die in Anhang I Abschnitt A Kategorie 5 Teil 2, nicht aber in Anhang IV Abschnitt B aufgeführt sind, ~~☒~~ innerhalb der Union ~~☒~~ den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zusätzliche Angaben zu diesen Gütern vorzulegen sind.

107. In den einschlägigen Geschäftspapieren in Bezug auf die ~~innereuropäische~~ Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck

☒ innerhalb der Union ☒ ist ausdrücklich zu vermerken, dass diese Güter bei der Ausfuhr aus der ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ einer Kontrolle unterliegen. Zu diesen einschlägigen Geschäftspapieren zählen insbesondere Kaufverträge, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Versandanzeigen.

KAPITEL III

AUSFUHRGENEHMIGUNG UND GENEHMIGUNG VON VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN ☒ , TECHNISCHER UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHREN ☒

Artikel ~~9~~ 10

↓ neu

1. Folgende Ausfuhrgenehmigungen werden mit dieser Verordnung geschaffen:

- a) Einzelausfuhrgenehmigungen,
- b) Globalausfuhrgenehmigungen einschließlich Globalausfuhrgenehmigungen für umfangreiche Projekte,
- c) nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen.

↓ 1232/2011 Art. 1.3(a)
(angepasst)
⇒ neu

~~1~~ d) ~~Mit dieser Verordnung werden für bestimmte Ausfuhr~~ allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union ☒ für bestimmte Ausfuhr ☒ gemäß ~~Anhang II den Anhängen IIa~~ Abschnitte A bis ~~III~~ ⇒ J ⇐ geschaffen.

Die Genehmigungen sind in der gesamten ☒ Union ☒ ~~Gemeinschaft~~ gültig.

↓ neu

2. Die Erteilung von Einzel- und Globalgenehmigungen, die Ausstellung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen sowie alle sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung auf Ausfuhrer, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig oder niedergelassen sind, obliegen der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates.

Ist der Ausfuhrer außerhalb des Hoheitsgebietes der Union ansässig oder niedergelassen, obliegen die Erteilung von Einzel- und Globalgenehmigungen sowie alle sonstigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem die Güter sich befinden.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

~~Artikel 14~~

~~1.~~ Für die ~~schriftliche oder elektronische~~ Ausstellung aller Einzel- und Globalgenehmigungen für die Ausfuhr ~~sowie aller Genehmigungen von Vermittlungstätigkeiten~~ ist wenn möglich ein elektronisches Formblatt zu verwenden, das mindestens alle Angaben nach den Mustern in ~~den Anhängen IIIa und IIIb~~ Abschnitt A in der dort vorgegebenen Reihenfolge enthält.

↓ neu

3. Einzel- und Globalausfuhrgenehmigungen sind ein Jahr gültig und können von der zuständigen Behörde erneuert werden. Die Gültigkeitsdauer von Globalausfuhrgenehmigungen für umfangreiche Projekte wird von der zuständige Behörde festgelegt.

↓ 428/2009 (angepasst)

~~2. Für alle anderen nach dieser Verordnung genehmigungspflichtigen Ausfuhren wird die Genehmigung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Ausführer niedergelassen ist. Vorbehaltlich der Einschränkungen des Absatzes 4 kann diese Genehmigung in Form einer Einzelgenehmigung, einer Globalgenehmigung oder einer Allgemeingenehmigung erteilt werden.~~

4. Die Ausführer übermitteln ~~den zuständigen Behörden~~ der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben zu ihrem Antrag auf Erteilung einer Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung, damit ~~die zuständigen einzelstaatlichen Behörden~~ diese in vollem Umfang insbesondere über den Endverwender, das Bestimmungsland und die Endverwendung der ausgeführten Güter unterrichtet ~~sind~~ ist .

Die ~~Genehmigung kann~~ Genehmigungen können gegebenenfalls von der Vorlage einer Endverbleibserklärung abhängig gemacht werden.

↓ neu

Die Erteilung einer Globalausfuhrgenehmigung setzt voraus, dass der Ausführer ein wirksames internes Programm für rechtskonformes Verhalten umsetzt. Der Ausführer erstattet der zuständigen Behörde außerdem mindestens einmal jährlich über die Nutzung der Genehmigung Bericht; der Bericht enthält mindestens folgende Angaben:

- a) Beschreibung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck einschließlich des maßgeblichen Kontrolleintrags in Anhang I Abschnitt A,
- b) Menge und Wert der Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- c) Name und Anschrift des Empfängers,

d) falls bekannt, Endverwendung und Endverwender des Gutes mit doppeltem Verwendungszweck.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

2 Auf Antrag des Ausführers werden Globalgenehmigungen für die Ausfuhr, die mengenmäßige Beschränkungen enthalten, aufgeteilt.

35. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Einzel- oder Globalgenehmigungen innerhalb einer Frist, die sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten richtet. ⇒ Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission sämtliche Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit von Genehmigungsanträgen, die für die Erstellung des jährlichen Berichts nach Artikel 24 Absatz 2 maßgeblich sind. ⇐

46. Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen

↓ 1232/2011 Art. 1.3(b)

a) gelten nicht für Güter, die in Anhang II ~~§~~ Abschnitt K aufgeführt sind;

↓ 428/2009 (angepasst)
→₁ 1231/2011 Art. 1.3(c)

b) werden entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten bestimmt. Sie können von allen Ausführern genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, der die Genehmigungen erteilt, wenn sie alle Anforderungen dieser Verordnung und der ergänzenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erfüllen. Sie werden gemäß den Angaben in Anhang III ~~§~~ Abschnitt C ausgestellt. ~~Sie werden in Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten ausgestellt.~~

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle erteilten oder geänderten nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen. Die Kommission veröffentlicht diese Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C

c) dürfen nicht verwendet werden, wenn der Ausfuhrer von ~~seinen Behörden~~ der zuständigen Behörde davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 ~~Absätze 1 und 3 oder in Artikel 4 Absatz 2~~ genannten Verwendungszwecke ~~in einem Land, gegen das ein Waffenembargo~~ →₁ ~~aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts~~ ← ~~oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde~~ bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausfuhrer bekannt ist, dass die Güter für die oben genannten Verwendungszwecke bestimmt sind.

~~5. Die Mitgliedstaaten müssen einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, wonach einem bestimmten Ausfuhrer eine Globalausfuhrgenehmigung erteilt werden kann.~~

↓ 1232/2011 Art. 1.3(a)

7. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, können die Verwendung dieser Ausfuhrgenehmigungen durch den Ausführer untersagen, wenn es berechtigte Zweifel in Bezug auf seine Fähigkeit gibt, sich an eine solche Ausfuhrgenehmigung oder eine Bestimmung der Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle zu halten.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Informationen über Ausführer aus, denen das Recht entzogen wurde, eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union in Anspruch zu nehmen, es sei denn, sie stellen fest, dass der Ausführer nicht versuchen wird, Güter mit doppeltem Verwendungszweck über einen anderen Mitgliedstaat auszuführen. Für diesen Zweck wird das in Artikel ~~1920~~ Absatz ~~43~~ genannte System genutzt.

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

Artikel ~~10~~ 11

1. Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten und technische Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung werden von ~~den zuständigen Behörden~~ der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erteilt, in dem der Vermittler oder der Erbringer der technischen Unterstützung ansässig oder niedergelassen ist.

↓ neu

Ist der Vermittler oder der Erbringer der technischen Unterstützung nicht im Hoheitsgebiet der Union ansässig oder niedergelassen, werden Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten und technische Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung entweder von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem das Mutterunternehmen des Vermittlers oder des Erbringers der technischen Unterstützung niedergelassen ist, oder des Mitgliedstaates, von dem aus die Vermittlerstätigkeiten oder die technische Unterstützung geleistet werden sollen, erteilt.

↓ 428/2009 (angepasst)

⇒ neu

2. ~~Diese~~ Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten und technische Unterstützung werden für eine vorgegebene Menge bestimmter Güter ~~, die zwischen zwei oder mehr Drittländern verbracht werden,~~ erteilt. Der Standort, an dem sich die Güter im Ursprungsmitgliedstaat befinden, der Endverwender und der genaue Standort des Endverwenders müssen unzweideutig angegeben werden. Die Genehmigungen sind in der gesamten Union Gemeinschaft gültig.

23. Die Vermittler und Erbringer von technischer Unterstützung übermitteln ~~den zuständigen Behörden~~ der zuständigen Behörde alle erforderlichen Angaben zu ihrem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ~~für Vermittlungstätigkeiten~~ nach dieser Verordnung; dazu zählen insbesondere Angaben zum Standort, an dem sich die Güter ~~im Ursprungsmitgliedstaat~~ befinden, eine genaue Beschreibung der Güter, die betreffende Menge, die

an der Transaktion beteiligten Parteien, das Bestimmungsdrittland, der Endverwender in diesem Land und sein genauer Standort.

~~34.~~ Die ~~☒~~ zuständigen Behörden der ~~☒~~ Mitgliedstaaten bearbeiten Anträge auf Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten ~~⇒~~ oder für technische Unterstützung ~~⇐~~ innerhalb einer ~~☒~~ der ~~☒~~ Frist, ~~die sich nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten richtet~~ ~~⇒~~ und unter den Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 5 ~~⇐~~ .

↓ neu

5. Für die – wenn möglich elektronische – Ausstellung aller Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten und technische Unterstützung ist ein Formblatt zu verwenden, das mindestens alle Angaben nach den Mustern in Anhang III Abschnitt B in der dort vorgegebenen Reihenfolge enthält.

Artikel 12

Mit dieser Verordnung wird für Verbringungen der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang IV Abschnitt B aufgeführt sind, zwischen Mitgliedstaaten eine allgemeine Verbringungsgenehmigung der Union gemäß Anhang IV Abschnitt A geschaffen.

↓ 428/2009 (angepasst)
→₁ 1232/2011 Art. 1.4
→₂ 1232/2011 Art. 1.5
⇐ neu

Artikel ~~11~~ 13

1. Wenn sich die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragt wird, für ein in →₁ Anhang II ~~II~~ ← Abschnitt A nicht aufgeführtes Bestimmungsziel oder — im Fall der im Anhang IV Abschnitt B aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck — für alle Bestimmungsziele in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten als dem oder denjenigen, in dem bzw. denen der Antrag gestellt wurde, befinden oder befinden werden, ist dies in dem Antrag anzugeben. Die ~~zuständigen Behörden~~ ☒ zuständige Behörde ☒ des Mitgliedstaats, in dem die Genehmigung beantragt wurde, konsultier~~en~~ unverzüglich die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten unter Übermittlung der sachdienlichen Angaben. Der konsultierte Mitgliedstaat bzw. die konsultierten Mitgliedstaaten teilen innerhalb von zehn Arbeitstagen etwaige Einwände gegen die Erteilung einer solchen Genehmigung mit, die den Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist, binden.

Wenn innerhalb von zehn Arbeitstagen keine Einwände eingehen, so wird davon ausgegangen, dass der bzw. die konsultierten Mitgliedstaaten keine Einwände haben.

In Ausnahmefällen kann jeder konsultierte Mitgliedstaat die Verlängerung der Zehntagesfrist beantragen. Die Verlängerung darf jedoch 30 Arbeitstage nicht überschreiten.

2. Wenn eine Ausfuhr den wesentlichen Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats schaden könnte, kann dieser einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, keine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen oder, wenn eine derartige Genehmigung bereits erteilt worden ist, um deren Ungültigkeitserklärung, Aussetzung, Abänderung, Rücknahme oder Widerruf ersuchen. Der Mitgliedstaat, an den ein solches Ersuchen gerichtet wird, nimmt mit dem ersuchenden Mitgliedstaat unverzüglich unverbindliche Konsultationen auf, die innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein müssen. Entschließt sich der ersuchte Mitgliedstaat, die Genehmigung zu erteilen, ist dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel ~~13~~20 Absatz ~~6~~3 genannte elektronische System mitzuteilen.

Artikel ~~12~~ 14

1. Bei der Entscheidung, ob eine Einzel- oder Globalausfuhrgenehmigung oder eine Genehmigung für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten \Rightarrow oder technischer Unterstützung \Leftarrow gemäß dieser Verordnung erteilt \Rightarrow oder eine Durchfuhr verboten \Leftarrow wird, berücksichtigen die \boxtimes zuständigen Behörden der \boxtimes Mitgliedstaaten ~~alle sachdienlichen Erwägungen, und zwar unter anderem folgende Punkte~~ \Rightarrow folgende Kriterien \Leftarrow :

a) \Rightarrow die internationalen Verpflichtungen und Bindungen der Union und der Mitgliedstaaten, insbesondere \Leftarrow die Verpflichtungen und Bindungen, die jeder Mitgliedstaat als Mitglied der jeweiligen internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge übernommen hat \boxtimes und \boxtimes ~~b)~~ ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die \rightarrow_2 aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts \Leftarrow oder aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrats verhängt wurden;

\Downarrow neu

b) die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland;

c) die innere Lage im Endbestimmungsland – die zuständigen Behörden verweigern die Genehmigung von Ausfuhren, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden;

d) die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der jeweiligen Region;

\Downarrow 428/2009
 \Rightarrow neu

~~ee)~~ Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der \Rightarrow Sicherheit der Mitgliedstaaten und von Gebieten, für deren Außenbeziehungen ein Mitgliedstaat verantwortlich ist, sowie von befreundeten und verbündeten Ländern \Leftarrow ~~Aspekte, die vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates~~

~~vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern²⁶ erfasst werden;~~

~~ef) Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung und die Gefahr einer Umlenkung ⇒ , darunter fällt auch das Risiko einer Umlenkung oder Wiederausfuhr der Güter mit doppeltem Verwendungszweck unter unerwünschten Bedingungen ⇐ .~~

~~2. Neben den in Absatz 1 genannten Kriterien berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Bewertung eines Antrags auf eine Globalgenehmigung auch, ob der Ausfuhrer angemessene und verhältnismäßige Mittel und Verfahren anwendet, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Genehmigungsaufgaben zu gewährleisten.~~

↓ neu

2. Die Kommission und der Rat stellen Leitfäden und/oder Empfehlungen zur Verfügung, um bei der Anwendung der genannten Kriterien eine einheitliche Risikobewertung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~13~~ 15

1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit dieser Verordnung die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung verweigern und eine von ihnen bereits erteilte Ausfuhrgenehmigung für ungültig erklären, aussetzen, abändern, zurücknehmen oder widerrufen. Im Fall der Verweigerung, der Ungültigkeitserklärung, der Aussetzung, der wesentlichen Einschränkung, der Rücknahme oder des Widerrufs einer Ausfuhrgenehmigung oder der Entscheidung, die geplante Ausfuhr nicht zu genehmigen, unterrichten sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission entsprechend und geben die sachdienlichen Informationen an sie weiter. ~~Haben die zuständigen Behörden~~ ☒ Hat die zuständige Behörde ☒ eines Mitgliedstaats eine Ausfuhrgenehmigung ausgesetzt, so wird die abschließende Bewertung den ☒ zuständigen Behörden der anderen ☒ Mitgliedstaaten und der Kommission am Ende der Aussetzungsfrist mitgeteilt.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überprüfen verweigerter Genehmigungen, die gemäß Absatz 1 mitgeteilt wurden, binnen drei Jahren nach Mitteilung und widerrufen, ändern oder bestätigen sie. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen die Ergebnisse der Überprüfung den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission so rasch wie möglich mit. Wird eine Ablehnung nicht widerrufen, behält sie ihre Gültigkeit ⇒ und ist binnen drei Jahren nach ihrer Bestätigung zu überprüfen ⇐ .

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über von ihnen verhängte Verbote der Durchfuhr von ~~in Anhang I aufgeführten~~ Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach Artikel 6. Diese Mitteilungen enthalten alle einschlägigen Informationen, einschließlich der Einstufung der Güter, ihrer technischen Parameter, des Bestimmungslandes und des Endverwenders.

²⁶

~~ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.~~

4. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Genehmigungen von Vermittlungstätigkeiten \Rightarrow und technischer Unterstützung \Leftarrow .

5. Bevor die ~~zuständigen Behörden~~ \boxtimes zuständige Behörde \boxtimes eines Mitgliedstaats gemäß dieser Verordnung eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Genehmigung zur Erbringung von Vermittlungstätigkeiten \Rightarrow oder technischer Unterstützung \Leftarrow ~~erteilen~~ \boxtimes erteilt \boxtimes oder über eine Durchfuhr ~~befinden~~ \boxtimes befindet \boxtimes , ~~prüfen~~ \boxtimes prüft \boxtimes sie alle nach der vorliegenden Verordnung erlassenen geltenden Ablehnungen oder Verbote der Durchfuhr von in Anhang I aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, um sich zu vergewissern, ob eine Genehmigung oder eine Durchfuhr von den zuständigen Behörden eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten für einen im Wesentlichen identischen Vorgang (d. h. für ein Gut mit im Wesentlichen denselben Parametern oder technischen Eigenschaften für denselben Endverwender oder Empfänger) verweigert wurde. Außerdem konsultieren sie zunächst die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten, die die betreffende(n) Ablehnung (en) oder Durchfuhrverbote gemäß den Absätzen 1 und 3 erlassen haben. ~~Beschließen~~ \boxtimes Beschließt \boxtimes die ~~zuständigen Behörden~~ \boxtimes zuständige Behörde \boxtimes des Mitgliedstaats nach diesen Konsultationen, eine Genehmigung zu erteilen oder die Durchfuhr zu gestatten, so ~~unterrichten~~ \boxtimes unterrichtet \boxtimes sie die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission und machen dabei alle einschlägigen Angaben zur Begründung der Entscheidung.

↓ 1232/2011 Art. 1.6

6. Alle nach diesem Artikel erforderlichen Mitteilungen erfolgen über sichere elektronische Mittel, einschließlich des in Artikel ~~1920~~ Absatz ~~43~~ genannten Systems.

↓ 428/2009 (angepasst)

7. Die gemeinsame Nutzung aller Informationen nach diesem Artikel erfolgt in Einklang mit den Vorschriften des Artikels ~~1920~~ Absätze ~~3, 4~~ und ~~64~~ über die Vertraulichkeit dieser Informationen.

KAPITEL IV

~~AKTUALISIERUNG~~ \boxtimes ~~ÄNDERUNG~~ \boxtimes ~~DER LISTE~~ \boxtimes ~~LISTEN~~ \boxtimes VON GÜTERN MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK \boxtimes UND VON BESTIMMUNGSZIELEN \boxtimes

Artikel ~~15~~ 16

↓ 599/2014 Art. 1.3

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

↓ neu

2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Listen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I und Anhang IV Abschnitt B folgendermaßen zu ändern:

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

~~1.~~ a) Die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I Abschnitt A wird im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen ~~aktualisiert~~ geändert , die die Mitgliedstaaten und die Union als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind. Betrifft die Änderung von Anhang I Abschnitt A Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in Anhang II und Anhang IV Abschnitt B aufgeführt sind, werden diese Anhänge entsprechend geändert.

↓ neu

b) Die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I Abschnitt B kann geändert werden, wenn dies notwendig ist, weil mit der Ausfuhr solcher Güter möglicherweise Risiken im Hinblick auf die Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts oder der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten verbunden sind.

↓ 428/2009 (angepasst)

~~2.~~ c) Die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang IV Abschnitt B , bei ~~dem~~ es sich um eine Teilmenge von Anhang I Abschnitt A handelt, wird unter Berücksichtigung des Artikels ~~30~~ 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ~~zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~, insbesondere der Interessen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit, ~~aktualisiert~~ geändert .

↓ 599/2014 Art. 1.2 (angepasst)

~~3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23a delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I zu aktualisieren. Die Aktualisierung des Anhangs I erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 dieses Artikels. Betrifft die Aktualisierung des Anhangs I Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in den Anhängen IIa bis IIg oder in Anhang IV aufgeführt sind, werden diese Anhänge entsprechend geändert.~~

↓ 599/2014 Art. 1.1 (angepasst)
⇒ neu

~~3. Um sicherzustellen, dass ausschließlich risikoarme Transaktionen unter die allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union gemäß den Anhängen IIa bis IIc fallen, wird die Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 23a zur Änderung von Anhang II zu erlassen, um unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 14 Güter oder Bestimmungsziele aus dem zum Geltungsbereich dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union nach Anhang II hinzuzufügen oder aus ihm herauszunehmen, wenn für diese Ziele ein Waffenembargo gemäß Artikel 4 Absatz 2 verhängt wurde. Wird es in Fällen solcher Waffenembargos aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, bestimmte Bestimmungsziele aus dem Geltungsbereich einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union herauszunehmen, so findet das Verfahren nach Artikel ~~23b~~ 17 auf die nach dem vorliegenden Absatz erlassenen delegierten Rechtsakte Anwendung.~~

↓ 599/2014 Art. 1.3 (angepasst)
⇒ neu

~~Artikel 23a~~

~~24.~~ Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß diesem Artikel ~~9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3~~ wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem ~~2. Juli 2014~~ Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

~~35.~~ Die Befugnisübertragung gemäß diesem Artikel ~~9 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 3~~ kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

6. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13 April 2016 enthaltenen Grundsätzen.

~~47.~~ Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

~~58.~~ Ein delegierter Rechtsakt, der nach diesem Artikel ~~9 Absatz 1 oder Artikel 15 Absatz 3~~ erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser

Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel ~~23b~~ 17

1. Delegierte Rechtsakte, die nach dem vorliegenden Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren ~~des dieses~~ Artikels ~~23a Absatz 5~~ Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL V

ZOLLVERFAHREN

Artikel ~~16~~ 18

1. Bei der Erledigung der Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck bei der für die Bearbeitung der Ausfuhranmeldung zuständigen Zollstelle erbringt der Ausfuhrer den Nachweis, dass die Ausfuhr ordnungsgemäß genehmigt worden ist.

2. Von dem Ausfuhrer kann eine Übersetzung aller Belege in eine Amtssprache des Mitgliedstaats verlangt werden, in dem die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird.

3. Ein Mitgliedstaat kann außerdem unbeschadet der Befugnisse, die ihm in Rahmen und nach Maßgabe des Zollkodex der ~~Gemeinschaften~~ Union übertragen wurden, während eines Zeitraums, der die in Absatz 4 genannten Zeiträume nicht überschreitet, das Verfahren zur Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet aussetzen oder erforderlichenfalls auf andere Weise verhindern, dass in Anhang I aufgeführte Güter mit doppeltem Verwendungszweck, für die eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt, die ~~Gemeinschaft~~ Union von seinem Hoheitsgebiet aus verlassen, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass

a) bei Erteilung der Genehmigung sachdienliche Informationen nicht berücksichtigt wurden oder

b) die Lage sich seit Erteilung der Genehmigung wesentlich verändert hat.

4. In dem in Absatz 3 genannten Fall ~~sind die zuständigen Behörden~~ ist die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, der die Ausfuhrgenehmigung erteilt hat, unverzüglich zu

konsultieren, damit sie Maßnahmen gemäß Artikel ~~13~~15 Absatz 1 treffen können. Wenn diese ~~zuständigen Behörden beschließen~~ zuständige Behörde beschließt , die Genehmigung aufrechtzuerhalten, ergeht ihre Antwort innerhalb von zehn Arbeitstagen, wobei diese Frist auf ihren Antrag hin unter außergewöhnlichen Umständen auf 30 Arbeitstage verlängert werden kann. Wird die Genehmigung aufrechterhalten oder ist innerhalb von zehn bzw. 30 Arbeitstagen keine Antwort eingegangen, so werden die Güter mit doppeltem Verwendungszweck unverzüglich freigegeben. Die zuständige Behörde ~~Der~~des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, unterrichtet die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

⇒ 5. Die Kommission entwickelt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Leitfaden zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Genehmigungs- und Zollbehörden. ⇐

Artikel ~~17~~ 19

1. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Zollformalitäten für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nur bei dazu ermächtigten Zollstellen erledigt werden können.

2. Nehmen die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 gebotene Möglichkeit in Anspruch, so teilen sie der Kommission mit, welche Zollstellen von ihnen ordnungsgemäß ermächtigt worden sind. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

~~Artikel 18~~

~~Die Bestimmungen des Artikels 843 und der Artikel 912a bis 912g der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten für Beschränkungen der Ausfuhr, der Wiederausfuhr und des Verlassens des Zollgebiets von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, deren Ausfuhr nach dieser Verordnung genehmigungspflichtig ist.~~

KAPITEL VI

ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN , DURCHFÜHRUNG UND DURCHSETZUNG

Artikel ~~19~~ 20

↓ 1232/2011 Art. 1.9 (angepasst)
⇒ neu

1. ~~Jeder Mitgliedstaat unterrichtet~~ Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich ⇐ über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die ~~er sie~~ sie zur Durchführung dieser Verordnung ~~erlässt erlassen~~, einschließlich ~~der Maßnahmen gemäß Artikel 24~~. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

~~6. a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einer Liste der Behörden, die befugt sind,~~

- ~~a) Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu erteilen;~~
- ~~4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der Behörden, die für die Erteilung von Genehmigungen für Vermittlungstätigkeiten ⇒ und technische Unterstützung ⇐ im Rahmen dieser Verordnung zuständig sind ⊗ zu erteilen ⊗. Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser Behörden im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C.~~
- ~~b) die Durchfuhr nichtgemeinschaftlicher Güter ⊗ von Nicht-Unionsgütern ⊗ mit doppeltem Verwendungszweck im Rahmen dieser Verordnung zu verbieten;~~

⊗ b) der Maßnahmen gemäß Artikel 22. ⊗

Die Kommission ⊗ leitet die Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter und ⊗ veröffentlicht ~~die Liste dieser Behörden~~ ⊗ sie ⊗ im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C.

~~12. Die Mitgliedstaaten treffen in Zusammenarbeit mit der Kommission alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, um auf diese Weise insbesondere die Gefahr auszuschließen, dass eine etwaige unterschiedliche Anwendung der Ausfuhrkontrollen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu Handelsverlagerungen und so zu Schwierigkeiten für einen oder mehrere Mitgliedstaaten führen kann.~~

~~2. Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Ausfuhrkontrollregelung ⊗ der Union ⊗ zu verbessern ⇒ und sicherzustellen, dass die Kontrollen EU-weit kohärent und wirksam durchgeführt und durchgesetzt werden ⇐. Zu diesen Informationen kann Folgendes zählen ⇒ zählt ⇐:~~

↓ neu

a) Informationen über die Ausführung der Kontrollen einschließlich Daten zu den Genehmigungen (Anzahl, Wert und Art der Genehmigungen sowie die dazugehörigen Bestimmungsziele, Anzahl der Nutzer von allgemeinen und Globalgenehmigungen, Anzahl der Akteure mit ICP, Bearbeitungszeit, Volumen und Wert des Handels mit innerhalb der EU verbrachten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck usw.) und, falls verfügbar, Daten zu Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die in anderen Mitgliedstaaten getätigt wurden;

↓ 428/2009 (angepasst)
→₁ 1232/2011 Art. 1.7 (a)
⇒ neu

(~~a~~b) ⇒ Angaben zur Durchsetzung der Kontrollen, dies umfasst auch ⇐ Angaben zu Ausführern, die ~~aufgrund nationaler Sanktionen~~ nicht mehr berechtigt sind, nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen oder →₁ allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union ← in Anspruch zu nehmen, ⇒ und Berichte über Verstöße, Beschlagnahmungen und die Anwendung sonstiger Sanktionen ⇐ ;

(~~b~~c) Angaben zu Endverwendern, bei denen Sicherheitsbedenken bestehen, Angaben zu Akteuren, die an verdächtigen Beschaffungsvorgängen beteiligt sind, und, soweit vorhanden, Angaben zu Beförderungswegen.

↓ 428/2009

~~(3) Unbeschadet des Artikels 23 findet die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung²⁷ entsprechende Anwendung, insbesondere was die Vertraulichkeit der Angaben betrifft.~~

↓ 1232/2011 Art. 1.7(b)
(angepasst)
⇒ neu

43. Die Kommission ⇒ entwickelt ⇐ ~~richtet~~ im Benehmen mit der nach Artikel ~~23~~ 21 eingesetzten Koordinierungsgruppe ‚Güter mit doppeltem Verwendungszweck‘ ein sicheres, verschlüsseltes System für den Austausch von Informationen ~~zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission ein~~ ⇒ , um die direkte Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu unterstützen ⇐ . ⇒ Das System ist gegebenenfalls mit den elektronischen Genehmigungssystemen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verknüpfen. ⇐ Das Europäische Parlament wird über die Haushaltsmittel für dieses System, über dessen Entwicklung ~~und vorläufige und endgültige Struktur~~ und Funktionsweise ~~sowie über die Netzwerkkosten~~ unterrichtet.

↓ 428/2009
⇒ neu

64. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr²⁸ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum

²⁷ ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1.

²⁸ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

freien Datenverkehr²⁹. ⇒ Die personenbezogenen Daten werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von der Kommission nur zur Durchführung und Durchsetzung der vorliegenden Verordnung und im Einklang mit ihren Zielen verwendet. Die Daten werden für die Dauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und deren Verlängerung oder Änderung gespeichert. ⇐

Artikel ~~23~~ 21

1. Es wird eine Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ eingesetzt, in der der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter in diese Gruppe. Sie prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die entweder vom Vorsitzenden oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

2. Der Vorsitzende der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ ~~oder die Koordinierungsgruppe~~ konsultiert Ausführer, Vermittler und sonstige Interessenträger, die von dieser Verordnung betroffen sind, wann immer dies für erforderlich gehalten wird.

↓ neu

3. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet gegebenenfalls technische Sachverständigengruppen, bestehend aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, ein, um spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kontrollen zu untersuchen; hierzu gehören auch Fragen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Kontrollliste der Union. Die technischen Sachverständigengruppen konsultieren gegebenenfalls Ausführer, Vermittler und sonstige maßgebliche, von dieser Verordnung betroffene Interessenträger.

↓ 428/2009

Artikel ~~24~~ 22

1. Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung aller Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen. Er legt insbesondere Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsvorschriften zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

↓ neu

2. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ richtet für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Durchsetzungsbehörden einen Mechanismus zur Koordinierung der Durchsetzung ein.

²⁹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Artikel 23

Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen nach den Artikeln 3, 4, 5, 6 und 7 bezweckt oder bewirkt wird.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL VII

⊗ TRANSPARENZ, KOMMUNIKATION, ÜBERWACHUNG, BEWERTUNG ⊗

Artikel 24

~~51. Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten, Ausführern und Vermittlern, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen sind, Leitlinien an die Hand zu geben. Die Kommission und der Rat können ebenfalls~~ ⇒ stellen, soweit erforderlich, ⇐ Leitlinien und/oder Empfehlungen in Bezug auf bewährte Verfahren für die in dieser Verordnung behandelten Aspekte zur Verfügung ~~stellen~~ ⇒ , um die Effizienz der Ausfuhrkontrollregelung der Union und ihre kohärente Durchführung zu gewährleisten ⇐ . ⇒ Auch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen, soweit erforderlich, zusätzliche Leitlinien für Ausführer, Vermittler und an Durchführungen beteiligte Akteure, die im jeweiligen Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind, zur Verfügung. ⇐

↓ 1232/2011 Art. 1.8 (angepasst)
⇒ neu

~~32. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament~~ ⇒ und dem Rat ⇐ einen Jahresbericht ⇒ über die Durchführung und Durchsetzung der Kontrollen in der Union und ⇐ über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ vor, ~~der dem Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission~~³⁰ unterliegt.

↓ 1232/2011 Art. 1.9
⇒ neu

~~2. Die Kommission überprüft alle drei Jahre die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen umfassenden Durchführungs- und Folgeabschätzungsbericht vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts.~~ ⇒ Dieser jährliche Bericht wird veröffentlicht. ⇐

³⁰ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

↓ neu

3. Fünf bis sieben Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung führt die Kommission eine Bewertung der Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss Bericht über die wichtigsten Ergebnisse.

Die Mitgliedstaaten werden dabei eingezogen, sie liefern der Kommission die zur Erstellung des Berichts notwendigen Informationen.

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL ~~VII~~ VIII

KONTROLLMASSNAHMEN

Artikel ~~20~~ 25

1. Die Ausführer von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck führen entsprechend den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Register oder Aufzeichnungen über ihre Ausfuhren. Diese Register oder Aufzeichnungen müssen insbesondere Geschäftspapiere wie Rechnungen, Ladungsverzeichnisse, Beförderungs- oder sonstige Versandpapiere enthalten, anhand deren Folgendes festgestellt werden kann.

- a) die Bezeichnung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- b) die Menge dieser Güter,
- c) Name und Anschrift des Ausführers und des Empfängers,
- d) soweit bekannt, die Endverwendung und der Endverwender der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

2. In Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats führen die Vermittler und ⇒ Erbringer von technischer Unterstützung ⇐ Register oder Aufzeichnungen über Vermittlungstätigkeiten ⇒ oder technische Unterstützung ⇐, ~~die in den Geltungsbereich des Artikels 5 fallen~~, damit sie auf Verlangen Nachweise zur Beschreibung der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die Gegenstand der Vermittlungstätigkeiten ⇒ oder der technischen Unterstützung ⇐ waren, zum Zeitraum, in dem ~~Vermittlungstätigkeiten~~ solche Tätigkeiten für diese Güter erbracht wurden, zu ihren Bestimmungszielen und zu den Ländern, auf die sich die ~~Vermittlungst~~ Tätigkeiten erstreckt haben, vorlegen können.

3. Die Register oder Aufzeichnungen und die Papiere nach den Absätzen 1 und 2 sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Ausfuhr erfolgt ist oder die Vermittlungstätigkeiten ⇒ oder die technische Unterstützung ⇐ erbracht wurden, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen ~~den zuständigen Behörden~~ ☒ der zuständigen

Behörde ~~des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist bzw. in dem der Vermittler ansässig oder niedergelassen ist,~~ vorzulegen.

84. Die Papiere und Aufzeichnungen zur ~~innereuropäischen~~ Verbringung der in Anhang I aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck innerhalb der Union sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung stattgefunden hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und ~~den zuständigen Behörden~~ der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, aus dem diese Güter verbracht wurden, auf Verlangen vorzulegen.

Artikel ~~21~~ 26

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, damit seine zuständigen Behörden

- a) Auskünfte über jede Bestellung oder jedes Geschäft im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck einholen können und
- b) die einwandfreie Durchführung der Ausfuhrkontrollmaßnahmen überprüfen können, wobei dies insbesondere die Befugnis umfassen kann, sich Zugang zu den Geschäftsräumen von an Ausfuhrgeschäften beteiligten Personen oder von Vermittlern, die unter den in Artikel 5 beschriebenen Umständen an der Erbringung von Vermittlungstätigkeiten \Rightarrow bzw. Personen, die unter den in Artikel 7 beschriebenen Umständen an der Erbringung technischer Unterstützung \Leftarrow beteiligt sind, zu verschaffen.

↓ 1232/2011 Art. 1.10 (angepasst)

KAPITEL IX

ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel ~~25a~~ 27

↓ neu

1. Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sorgen gegebenenfalls für einen regelmäßigen und wechselseitigen Informationsaustausch mit Drittländern.

↓ 1232/2011 Art. 1.10

2. Unbeschadet der Bestimmungen über zolltechnische Amtshilfevereinbarungen oder -protokolle, die die Union mit Drittländern geschlossen hat, kann der Rat die Kommission ermächtigen, Vereinbarungen mit Drittländern zur gegenseitigen Anerkennung von Ausfuhrkontrollen für unter diese Verordnung fallende Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuhandeln, vornehmlich

a) um Genehmigungspflichten für die Wiederausfuhr innerhalb des Gebiets der Union abzuschaffen;

↓ neu

b) um die Überprüfung von Ausfuhr in Drittländer nach Versand zu ermöglichen;

c) um Programme zur Endnutzer-Überprüfung für vertrauenswürdige Endnutzer in Drittländern zu entwickeln.

↓ 1232/2011 Art. 1.10

Diese Verhandlungen werden im Einklang mit den Verfahren des Artikels 207 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), je nachdem, was angemessen ist, geführt.

↓ 428/2009

KAPITEL ~~VIII~~X

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

↓ 1232/2011 Art. 1.9

~~Artikel 25~~

~~3. Spezielle Abschnitte des Berichts betreffen:~~

~~a) die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ und deren Tätigkeiten. Informationen, die die Kommission über die Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ zur Verfügung stellt, sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 als vertraulich zu behandeln. Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Bekanntgabe erhebliche Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte;~~

~~b) die Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4, wobei über den Stand der Einrichtung eines sicheren, verschlüsselten Systems für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu berichten ist;~~

~~c) die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1;~~

~~d) die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2;~~

~~e) umfassende Informationen, die über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 unternommenen und der Kommission gemäß Absatz 1 dieses Artikels mitgeteilten Maßnahmen vorgelegt wurden.~~

~~4. Spätestens am 31. Dezember 2013 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung der Umsetzung dieser Verordnung mit besonderer Berücksichtigung der Umsetzung von Anhang IIb, allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002, vor, gegebenenfalls ergänzt durch einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf das Thema geringwertiger Sendungen.~~

↓ 428/2009 (angepasst)
⇒ neu

Artikel ~~26~~ 28

Diese Verordnung ~~berührt nicht:~~ ⇒ gilt unbeschadet der delegierten Verordnung der Kommission vom 15. September zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. ⇐

~~die Anwendung von Artikel 296 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,~~

~~die Anwendung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.~~

Artikel ~~27~~ 29

Die Verordnung (EG) Nr. ~~1334/2000~~ ☒ 428/2009 ☒ wird mit Wirkung vom ~~27. August 2009~~ ☒ [...] ☒ aufgehoben.

Für Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, die vor dem ~~27. August 2009~~ ☒ [...] ☒ gestellt wurden, gelten jedoch weiterhin die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. ~~1334/2000~~ ☒ 428/2009 ☒ .

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VI zu lesen.

Artikel ~~28~~ 30

Diese Verordnung tritt ~~90 Tage~~ ☒ am neunzigsten Tag ☒ nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident